

Informationen zu Tagesordnungspunkt 7

1.

Wiedergabe der Optionsschuldverschreibungsbedingungen

Die im Entwurf vorliegenden *Optionsschuldverschreibungsbedingungen*, auf welche der vorgeschlagene Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss sich bezieht, haben folgenden Wortlaut:

Bedingungen

der Optionsschuldverschreibung

vom *[Begebungstag einfügen]* der Drägerwerk AG & Co. KGaA

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Globalurkunde. Clearing Systeme. Optionsschein. Gläubiger)

- (1) *Währung. Stückelung. Form.* Die variabel verzinslichen Optionsschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Drägerwerk AG & Co. KGaA (die "**Emittentin**") werden in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") im Gesamtnennbetrag von EUR 1.250.000 (in Worten: eine Millionen zweihundertfünfzigtausend) am *[Begebungstag einfügen]* (der "**Begebungstag**") begeben und sind eingeteilt in Stückelungen von jeweils EUR 50.000 (jeweils ein "**Nennbetrag**"). Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Gläubiger (wie nachstehend definiert) haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen oder effektiver Zinsscheine zu verlangen.
- (2) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter

Vertreter der Emittentin trägt und von der Hauptzahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist.

- (3) *Clearing System.* Die Dauerglobalurkunde wird so lange von einem oder im Namen des Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
- (4) *Optionsschein.* Je Nennbetrag einer Schuldverschreibung ist ein von der Emittentin ausgegebener, durch einen Inhaber-Globaloptionsschein verbrieft Optionsschein (der "**Optionsschein**") beigefügt, der den Inhaber des Optionsscheins nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen und vorbehaltlich etwaiger Anpassungen aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zum Bezug von jeweils [50.000] [ggf. anzupassen nach näherer Maßgabe von Punkt a) aa) und cc) des Beschlussvorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung] auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Emittentin mit einem auf die einzelne Vorzugsaktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,56 berechtigt. Die Optionsscheine können vom Tag ihrer Ausgabe, dem [Optionsscheinausgabetag einfügen] (der "**Optionsscheinausgabetag**") an, von den Schuldverschreibungen getrennt werden. Danach ist eine Übertragung einzelner Optionsscheine möglich. Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 4 oder § 8 hat keine Auswirkung auf die Optionsscheine.
- (5) *Gläubiger.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

(Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

(Zinszahlungstage. Zinssatz. Zinsbetrag. Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Zinsperiode. Zinstagequotient. Verzug)

- (1) *Zinszahlungstage.*
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Begebungstag (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die Zinsen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
 - (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet den [*maßgeblichen halbjährlichen Zinszahlungstag einfügen*] und den [*maßgeblichen halbjährlichen Zinszahlungstag einfügen*] eines jeden Kalenderjahres ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) (kurze letzte Zinsperiode). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (2) *Zinssatz.* Vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften entspricht der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für den 6-Monats-EURIBOR (der "**Referenzzinssatz**"), der auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11 Uhr (Brüsseler Ortszeit)

(die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (der "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, zuzüglich der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge (wie nachstehend definiert), insgesamt wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet die Reuters Bildschirmseite EURIBOR01. Sollte zur festgelegten Zeit kein solcher Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken in dem Interbanken-Markt (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, zuzüglich der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz sein, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (ggf. gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur festgelegten Zeit Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im relevanten Markt angeboten bekommen haben, zuzüglich der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen,

dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen), zuzüglich der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden, zuzüglich der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt).

"Marge" bezeichnet:

- für die Zinsperioden 1 (einschließlich) bis 6 (einschließlich): 5,00 %;
- für die Zinsperioden 7 (einschließlich) bis 10 (einschließlich): 6,00 %.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen in die Berechnung einbezogen werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung aber keinesfalls später als am vierten Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) mitgeteilt wird.

(5) *Zinsperiode.* "**Zinsperiode**" bezeichnet jeden der nachfolgenden Zeiträume:

- "**Zinsperiode 1**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich),
- "**Zinsperiode 2**" bezeichnet den Zeitraum vom ersten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum zweiten Zinszahlungstag (ausschließlich),
- "**Zinsperiode 3**" bezeichnet den Zeitraum vom zweiten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum dritten Zinszahlungstag (ausschließlich),
- "**Zinsperiode 4**" bezeichnet den Zeitraum vom dritten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum vierten Zinszahlungstag (ausschließlich),
- "**Zinsperiode 5**" bezeichnet den Zeitraum vom vierten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum fünften Zinszahlungstag (ausschließlich),
- "**Zinsperiode 6**" bezeichnet den Zeitraum vom fünften Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum sechsten Zinszahlungstag (ausschließlich),
- "**Zinsperiode 7**" bezeichnet den Zeitraum vom sechsten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum siebten Zinszahlungstag (ausschließlich),

- "**Zinsperiode 8**" bezeichnet den Zeitraum vom siebten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum achten Zinszahlungstag (ausschließlich),
 - "**Zinsperiode 9**" bezeichnet den Zeitraum vom achten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum neunten Zinszahlungstag (ausschließlich),
 - "**Zinsperiode 10**" bezeichnet den Zeitraum vom neunten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (kurze letzte Zinsperiode).
- (6) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.
- (7) *Verzug.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag (ohne ausstehende Zinsen) von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 2 % über dem maßgeblichen Zinssatz gem. § 3 (2), wobei in Bezug auf die Rückzahlung von Kapital der Zinssatz der letzten vollständig abgelaufenen Zinsperiode der maßgebliche Zinssatz ist, verzinst und ausstehende Zinsen mit einem Zinssatz von 2 % verzinst.

§ 4

(Rückzahlung bei Endfälligkeit. Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Kontrollwechsel. Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden am [5. Jahrestag des Vollzugsstichtags des „Vertrags über die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens und Kauf- und Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile an der Siemens Medical Holding GmbH“] (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen werden auf Wunsch der Emittentin vollständig, nicht aber teilweise, an jedem beliebigen Zinszahlungstag, oder jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich der im Einklang mit dem Zinstagequotienten bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufenen Zinsen gemäß § 5 zurückgezahlt, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt (i) die Emittentin ist zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung unter den Schuldverschreibungen verpflichtet, bzw. wird dazu verpflichtet sein, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Begebungstag wirksam wird, zusätzliche Beträge gemäß § 6 zu zahlen, und (ii) eine solche Verpflichtung seitens der Emittentin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehende Maßnahmen vermieden werden kann. Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, an jedem Zinszahlungstag (§ 3 (1) (b)) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag**"), die Schuldverschreibungen vollständig zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich der im Einklang mit dem

Zinstagequotienten bis zu dem Wahlrückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie (i) die Gläubiger mindestens zehn (10) Geschäftstage zuvor gemäß § 11 benachrichtigt hat und (ii) nicht weniger als fünfzehn (15) Geschäftstage vor Abgabe der unter (i) bezeichneten Benachrichtigung der Hauptzahlstelle ihre diesbezügliche Absicht angezeigt hat (wobei beide Erklärungen unwiderruflich sind und jeweils den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstermin enthalten müssen).

- (4) *Kontrollwechsel.* Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein (ein "**Rückzahlungsereignis**"), hat jeder Gläubiger das Recht (sofern nicht die Emittentin, bevor die nachstehend beschriebene Rückzahlungsmittelteilung gemacht wird, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5(3) angezeigt hat), die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum Kontrollwechsel-Wahlrückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener Zinsen im Einklang mit dem Zinstagequotienten bis zum Kontrollwechsel-Wahlrückzahlungstag (ausschließlich), zu verlangen.

Ein "**Kontrollwechsel**" liegt vor, falls eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin hält, wobei der Halter dieser Stimmrechte nachfolgend als "**Erwerber**" bezeichnet wird. Solange die Emittentin in der Rechtsform der KGaA existiert, gilt dieses entsprechend für ihre Komplementärin, wobei in diesem Fall ein Kontrollwechsel vorliegt, falls eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Grundkapitals der Komplementärin erwirbt oder unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin hält, wobei der Erwerber des Grundkapitals oder der Halter dieser Stimmrechte nachfolgend ebenfalls als "**Erwerber**" bezeichnet wird. Kein Kontrollwechsel liegt vor, wenn der Erwerber (i) ein Abkömmling (im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) von Herrn Dr. Heinrich Dräger (jeweils ein "**Abkömmling**") ist oder (ii) eine natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder Stiftung, die mit einem Abkömmling im Sinne von § 15 AktG bzw. § 15 AO verbunden ist, ist

oder (iii) eine Stiftung ist, die von einem Abkömmling gegründet oder zugunsten eines Abkömmlings eingerichtet ist.

"Kontrollwechsel-Wahlrückzahlungstag" ist der fünfte Geschäftstag nach dem letzten Tag des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert).

Sobald die Emittentin von einem Rückzahlungsereignis Kenntnis erlangt, wird die Emittentin den Gläubigern unverzüglich gemäß § 11 Mitteilung vom Rückzahlungsereignis machen (eine **"Rückzahlungsmitteilung"**), in der die Umstände des Rückzahlungsereignisses sowie das Verfahren für die Ausübung des in diesem § 5(4) genannten Wahlrechts angegeben sind.

Zur Ausübung dieses Wahlrechts muss der Gläubiger während der üblichen Geschäftszeiten innerhalb eines Zeitraums (der **"Rückzahlungszeitraum"**) von 45 Tagen, nachdem die Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht ist, eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung bei der angegebenen Niederlassung der Hauptzahlstelle einreichen, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der angegebenen Niederlassung der Hauptzahlstelle erhältlich ist. Ein so ausgeübtes Wahlrecht kann nicht ohne vorherige Zustimmung der Emittentin widerrufen oder zurückgezogen werden.

(5) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Innerhalb dieses § 4 und § 8 (Kündigungsgründe) gilt folgendes:

- (i) der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag,
- (ii) der **"Wahlrückzahlungsbetrag"** jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag und
- (iii) der **"Kontrollwechsel-Wahlrückzahlungsbetrag"** jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

(Zahlungen auf Kapital. Zahlungen von Zinsen. Geschäftstag. Vereinigte Staaten. Erfüllung. Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen)

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearing System gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten, sofern die Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbrieft sind.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearing System gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten, falls die Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbrieft sind.

(2) *Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem (a) die Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.

- (3) *Vereinigte Staaten.* "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge ein. Bezugnahmen auf "Zinsen" schließen, soweit anwendbar, alle nach § 6 zahlbaren zusätzlichen Beträge mit ein.

§ 6

(Besteuerung)

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge werden an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von Deutschland oder einer politischen Untergliederung oder einer Steuerbehörde dieses Staates im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Beträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf im Land des satzungsmäßigen Sitzes der Emittentin zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen nicht zu zahlen:

- (a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragssteuer (inklusive der sog. Abgeltungsteuer, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, sowie

einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz ergänzt wurde, abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte;

- (b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls ein Gläubiger auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Schuldverschreibungen oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Verbindungen zu Deutschland einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt zum Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, die sich nicht nur darauf beschränken, dass er die Schuldverschreibungen hält oder die unter diesen jeweils zu leistende Zahlungen erhält;
- (c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in Deutschland ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären;
- (d) falls der Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC, durch eine andere Einkommensteuer-Richtlinie oder durch ein diese Richtlinie umsetzendes oder sie befolgendes oder zu ihrer Befolgung erlassenes Gesetz oder durch ein anderes Abkommen zwischen einem EU-Mitgliedsstaat und bestimmten anderen Ländern und Territorien im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie begründet wird;
- (e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung

oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder

- (f) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können.

§ 7

(Verjährung)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn (10) Jahre abgekürzt.

§ 8

(Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibung durch schriftliche Erklärung an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für diese Schuldverschreibung der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag zusammen mit etwaigen im Einklang mit dem Zinstagequotienten bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) Kapital, Zinsen oder sonstige auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge sind von der Emittentin nicht zu dem maßgeblichen Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, dass die Nichtzahlung durch administrative oder technische Probleme des Zahlungsverkehrs verursacht wurde und die Zahlung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag erfolgt; oder
- (b) die Emittentin einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht nachkommt, diese Unterlassung einen wirtschaftlichen Nachteil für die Gläubiger darstellt

und länger als 10 Geschäftstage fortdauert, nachdem der Emittentin hierüber eine Benachrichtigung zugegangen ist, mit der sie aufgefordert wird, diese Unterlassung zu heilen; oder

- (c) eine Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) ist wegen der Verletzung einer ihrer Bestimmungen vorzeitig fällig geworden, oder die Emittentin erfüllt eine Finanzverbindlichkeit oder eine Zahlungsverpflichtung aufgrund einer Garantie oder sonstigen Freistellungsverpflichtung für eine Finanzverbindlichkeit Dritter nicht innerhalb der Fälligkeit, bzw. im Falle einer Garantie oder sonstigen Freistellungsverpflichtung, nicht innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Inanspruchnahme aus dieser Garantie oder sonstigen Freistellungsverpflichtungen; es sei denn, der Gesamtnennbetrag aller dieser Finanzverbindlichkeiten und/oder Garantien oder sonstiger Freistellungsverpflichtungen für Finanzverbindlichkeiten beträgt weniger als Euro 10.000.000 oder den Gegenwert davon in einer anderen Währung; oder
- (d) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft stellt ihre Zahlungen allgemein ein oder gibt die Zahlungsunfähigkeit bekannt; oder
- (e) ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden, oder die Emittentin, eine Wesentliche Tochtergesellschaft oder einer ihrer Gläubiger beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens oder einer auf Einleitung eines solchen Verfahrens gestellter Antrag wird von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft trifft eine allgemeine Schuldregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger oder bietet diese an; oder
- (f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft tritt durch wirksamen Beschluss in ein Auflösungs- oder Liquidationsverfahren ein (es sei denn, dies geschieht zum Zweck einer Restrukturierung oder

Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder

- (g) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem substantiellen Teil eingestellt hat (es sei denn, dies geschieht zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde).

In diesem § 8 bezeichnet:

"Finanzverbindlichkeit" alle zukünftigen und bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit:

- (i) Avalen, Kredit- bzw. Darlehensaufnahme oder sonstigen Aufnahmen von Geldmitteln;
- (ii) der Ausgabe von Anleihen, Schuldverschreibungen, kurzfristigen Geldmarktpapieren (Wechsel), Schuldscheinen oder vergleichbaren Instrumenten;
- (iii) Forderungsfactoring, Mietkauf oder Finanzierungsleasing;
- (iv) Rückgriffsansprüchen bezüglich Garantien, Schuldübernahmen, Kreditbriefen oder Akkreditiven oder anderen von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgegebenen Finanzierungsinstrumenten; oder
- (v) sonstigen Transaktionen, einschließlich Kauf- und Verkaufverträge, die denselben wirtschaftlichen Effekt wie ein Darlehens- oder Kreditaufnahme haben, und

"Wesentliche Tochtergesellschaft" die Dräger Medical AG & Co. KG mit Sitz in Lübeck sowie die Dräger Safety AG & Co. KGAA mit Sitz in Lübeck.

§ 9

(Bestellung der beauftragte Stellen. Änderung der Bestellung oder Abberufung. Beauftragte der Emittentin. Verbindlichkeit der Festsetzungen. Haftung)

- (1) *Bestellung der beauftragten Stellen.* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle: [von Emittentin vor Begebung zu bestimmen]

Zahlstelle: [von Emittentin vor Begebung zu bestimmen]

Berechnungsstelle: [von Emittentin vor Begebung zu bestimmen]

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten und (iii) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser

Bedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.

- (5) *Haftung.* Weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstellen übernehmen irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§10

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

(Bekanntmachung. Mitteilung an das Clearing System)

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website www.draeger.com oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich die *Börsen-Zeitung* sein. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Sind der Emittentin alle Inhaber der Schuldverschreibungen bekannt, so können Bekanntmachungen auch direkt an alle Gläubiger erfolgen.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 12

(Änderungen der Bedingungen)

- (1) §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, "**SchVG**") vom 31. Juli 2009, in der jeweils geltenden Fassung, finden auf die Schuldverschreibungen Anwendung. Infolgedessen können durch die Emittentin mit Zustimmung aufgrund Mehrheitsbeschluss der Gläubiger Änderungen dieser Bedingungen zustimmen. Die Gläubiger beschließen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG.
- (2) Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung.

Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekanntgegeben.

- (3) Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 13(3) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

§ 13

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Gerichtliche Geltendmachung)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) die Gesamtanzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing

Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

2.

Wiedergabe der Optionsscheinbedingungen

Die im Entwurf vorliegenden *Optionsscheinbedingungen*, auf welche der vorgeschlagene Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss sich bezieht, haben folgenden Wortlaut:

Optionsscheinbedingungen

vom [*Optionsscheinausgabetag einfügen*] der Drägerwerk AG & Co. KGaA

§ 1

(Optionsrecht. Anzahl der Aktien. Basispreis. Börsenreferenzkurs)

- (1) *Optionsrecht.* Die Drägerwerk AG & Co. KGaA (die "**Emittentin**") gibt am [*Optionsscheinausgabetag einfügen*] (der "**Optionsscheinausgabetag**") 25 Optionsscheine (jeweils ein "**Optionsschein**") aus, der dem Inhaber eines jeden Optionsscheins (jeweils ein "**Optionsscheininhaber**") das Recht (das "**Optionsrecht**") nach Maßgabe der nachstehenden Optionsscheinbedingungen die in

Absatz 2 näher bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Emittentin mit einem auf die einzelne Vorzugsaktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 2,56 EURO ("**EUR**") je Vorzugsaktie (die "**Aktien**") zu beziehen (vorbehaltlich einer Anpassung nach § 8), gewährt. Das Optionsrecht darf nur für alle aufgrund eines Optionsscheins zu beziehenden Aktien insgesamt ausgeübt werden; Teilausübungen sind unwirksam.

- (2) *Anzahl der Aktien.* Jeder Optionsscheininhaber ist bei Ausübung eines Optionsscheins, vorbehaltlich einer oder mehrerer Anpassung(en) gemäß § 8 gemäß diesen Optionsscheinbedingungen, zum Bezug von **[50.000]** *[ggf. anzupassen nach näherer Maßgabe von Punkt a) aa) und cc) des Beschlussvorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung]* Aktien berechtigt. Die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug ein Optionsscheininhaber, gegebenenfalls nach einer oder mehrerer Anpassung(en) gemäß § 8, nach diesen Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, wird nachstehend die "**Aktienzahl**" genannt, wobei der Begriff "Aktienzahl" eine oder mehrere mögliche Anpassung(en) der Aktienzahl nach § 8 umfasst.
- (3) *Basispreis.* Der Bezugspreis je Aktie (der "**Basispreis**") wird in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften durch die Optionsstelle (wie in § 7 Absatz 1 definiert) festgelegt, vorbehaltlich einer oder mehrerer Anpassung(en) nach § 8:
- (i) bei einem Börsenreferenzkurs (wie nachstehend definiert) von **EUR [40,00]** *[ggf. anzupassen nach näherer Maßgabe von Punkt a) aa) und cc) des Beschlussvorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung]* **oder weniger**, beträgt der Basispreis EUR **[40,00]** *[ggf. anzupassen nach näherer Maßgabe von Punkt a) aa) und cc) des Beschlussvorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung]* und

- (ii) bei einem Börsenreferenzkurs von **mehr als EUR [40,00]** [ggf. anzupassen nach näherer Maßgabe von Punkt a) aa) und cc) des Beschlussvorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung], wird der Basispreis in Übereinstimmung mit folgender Formel festgelegt:

$$\mathbf{BR_i + 5 \% \text{ von } BR_i}$$

(d.h. die Summe aus dem Börsenreferenzkurs und 5 % des Börsenreferenzkurses)

Wobei:

"BR_i" den Börsenreferenzkurs bezeichnet.

- (4) *Börsenreferenzkurs.* "**Börsenreferenzkurs**" bezeichnet einen Betrag in EUR, der von der Optionsstelle wie folgt berechnet wird: Der Börsenreferenzkurs ist das arithmetische Mittel der jeweiligen volumengewichteten Xetra-Tagesdurchschnittskurse der Aktie der letzten fünfzehn (15) Planmäßigen Handelstage **vor** dem Optionsscheinausgabebetrag wie diese jeweils auf der Maßgeblichen Seite veröffentlicht werden.

In diesem § 1 (4) bezeichnet:

"**Planmäßiger Handelstag**" im Hinblick auf die Aktie jeden Tag, an dem die Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für die Aktie geöffnet ist;

"**Börse**" das Handelssystem Xetra der Frankfurter Wertpapierbörse, jeden Rechtsnachfolger dieses Handelssystems und jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in der Aktie vorübergehend übertragen worden ist und

"**Maßgebliche Seite**" bezeichnet die Bloomberg Seite "DRW 3 GY Equity TSM" oder jeden Nachfolger dieser Seite.

§ 2

(Verbriefung. Clearing System)

- (1) *Verbriefung.* Die Optionsscheine sind durch einen Inhaber-Globaloptionsschein (der "**Inhaber-Globaloptionsschein**") verbrieft, welcher die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Effektive Urkunden über einzelne Optionsscheine werden nicht ausgegeben.
- (2) *Clearing System.* Der Inhaber-Globaloptionsschein wird so lange von einem oder im Namen des Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Optionsscheinen erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder jeder Rechtsnachfolger. Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Globaloptionsschein zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.

§ 3

(Optionsfrist. Nichtausübungszeitraum. Geschäftstag. Frist bei weiteren Optionsscheinen)

- (1) *Optionsfrist.* Das Optionsrecht kann vom [Tag, der dem Optionsscheinausgabetag unmittelbar folgt, einfügen] bis zum [5. Jahrestag des Vollzugsstichtags des „Vertrags über die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens und Kauf- und Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile an der Siemens Medical Holding GmbH“], 14:00 Uhr, jeweils einschließlich, (die "**Optionsfrist**") ausgeübt werden. Fällt das Ende der Optionsfrist auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so endet die Optionsfrist am nächstfolgenden Geschäftstag um 14:00 Uhr. § 4 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) *Nichtausübungszeitraum.* Die Ausübung des Optionsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein "**Nichtausübungszeitraum**") ausgeschlossen:
 - a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während des Zeitraums zwischen dem fünften Tag vor und dem dritten Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich);

- b) während eines Zeitraums von 15 Geschäftstagen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Emittentin; und
 - c) während eines Zeitraums ab dem Tag, an dem die Emittentin ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug (I) von neuen Aktien oder (II) von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten oder (III) von Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger und/oder einem anderen Medium veröffentlicht, bis zum letzten Tag, der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).
- (3) *Geschäftstag.* Geschäftstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (4) *Frist bei weiteren Optionsscheinen.* Im Falle, dass weitere Optionsscheine nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen nach dem [maßgebliches Datum einfügen] begeben werden, beginnt die Optionsfrist unmittelbar bei Begebung der Optionsscheine.

§ 4

(Ausübung des Optionsrechts. Weitere Voraussetzungen. Prüfung durch die Optionsstelle. Lieferung von Aktien. Ausübungstag)

- (1) *Ausübung des Optionsrechts.* Zur Ausübung des Optionsrechts muss der Optionsscheininhaber während der Optionsfrist bei der Optionsstelle (§ 7) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Ausübungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Optionsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Ausübungserklärung hat unter anderem
- a) Namen und Anschrift der ausübenden Person anzugeben,
 - b) die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, anzugeben,
 - c) den Gesamtbetrag des Basispreises für sämtliche Optionsscheine anzugeben,

- d) das Konto des Optionsscheininhabers oder seiner Depotbank zu nennen, auf das die Aktien geliefert werden sollen, und
- e) etwa in der Ausübungserklärung geforderte Erklärungen über bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft und/oder Ausübung der Optionsscheine und/oder Inhaberschaft der Aktien zu enthalten.

(2) *Weitere Voraussetzungen.* Zur Ausübung des Optionsrechts ist weiter erforderlich, dass

- a) die auszuübenden Optionsscheine an die Optionsstelle geliefert werden,
- b) der vollständige Betrag des Basispreises je ganze Aktie für die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Optionsscheinen auf das im Vordruck der Ausübungserklärung bezeichnete Konto der Optionsstelle gezahlt wird, und zwar frei von Provisionen, Überweisungsgebühren und sonstigen Abzügen.

(3) *Prüfung durch die Optionsstelle.* Nach Erfüllung sämtlicher in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung von Optionsrechten prüft die Optionsstelle, ob unter Berücksichtigung von Absatz 4 der in der Ausübungserklärung als zu zahlender Gesamtbetrag des Basispreises genannte Betrag den Betrag über- oder unterschreitet, der infolge der Ausübung der in der Ausübungserklärung angegebenen Anzahl von Optionsscheinen zu zahlen ist. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des § 1 (3) und (4) und des § 8, soweit zutreffend. Soweit der in der Ausübungserklärung genannte Betrag den zu zahlenden Betrag über- oder unterschreitet, wird die Optionsstelle an den Optionsscheininhaber entweder (I) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die dem in der Ausübungserklärung angegebenen Basispreis entspricht, oder (II) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich eingelieferten Optionsscheine entspricht, liefern, je nachdem welche

Zahl niedriger ist. Zuviel gezahlte Beträge werden den Optionsscheininhabern zurückgezahlt.

- (4) *Lieferung von Aktien.* Nach Ausübung des Optionsrechts werden nur ganze Aktien geliefert. Soweit sich bei der Ausübung eines oder bei der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Optionsscheine durch einen Optionsscheininhaber Bruchteile von Aktien ergeben, werden die pro Ausübung eines Optionsscheins anfallenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien an den Optionsscheininhaber geliefert. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und werden nicht ausgeglichen. In Bezug auf solche Bruchteile erlischt das Optionsrecht mit der Ausübung. Die zu liefernden Aktien werden alsbald nach dem Ausübungstag auf das vom Optionsscheininhaber in der Ausübungserklärung angegebene Konto übertragen. Bis zur Übertragung bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.
- (5) *Ausübungstag.* Für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet "**Ausübungstag**" der Geschäftstag, an dem bis spätestens 14:00 Uhr sämtliche in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Optionsrechts erfüllt sind. Für den Fall jedoch, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen zwar innerhalb der Optionsfrist, jedoch an einem Tag erfüllt sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, auch soweit dieser Tag nicht mehr in die Optionsfrist fällt.

§ 5

(Aktien. Dividendenberechtigung)

- (1) *Aktien.* Die Aktien werden nach Ausübung des Optionsrechts aus einem von einer Hauptversammlung der Emittentin geschaffenen bedingten Kapital stammen.
- (2) *Dividendenberechtigung.* Aktien, die aufgrund des Optionsrechts erworben werden, sind vom Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin

an, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre gemäß der geltenden Satzung der Emittentin dividendenberechtigt.

§ 6

(Erlöschen der Optionsrechte)

Optionsrechte, für welche der Ausübungstag nicht während der Optionsfrist eingetreten ist, erlöschen mit dem Ablauf der Optionsfrist.

§ 7

(Optionsstelle. Änderung der Optionsstelle. Verbindlichkeit der Festsetzungen)

- (1) *Optionsstelle.* "**Optionsstelle**" bezeichnet [von Emittentin vor Begebung zu bestimmen].
- (2) *Änderung der Optionsstelle.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 60 Tagen eine Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Optionsstelle zu bestellen. Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt wird nur wirksam mit der Bestellung einer Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur neuen Optionsstelle durch die Emittentin und der Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen. Die Optionsstelle ist von den in § 181 BGB enthaltenen Beschränkungen befreit. Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Optionsscheininhabern.
- (3) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Optionsstelle für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder

eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.

§ 8

(Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Aktiensplit. Weitere Kapitalmaßnahmen. Außerordentliche Dividende. Kapitalherabsetzung. Umwandlung)

(1) *Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.*

- a) Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln nach dem Optionsscheinausgabebetrag wird das bedingte Kapital der Gesellschaft kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers, mit Ausübung des Optionsrechtes Aktien zu erwerben ("**Anpassung der Aktienzahl bei einer Kapitalerhöhung**"). Die Anpassung der Aktienzahl bei einer Kapitalerhöhung erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} &\textbf{Aktienzahl nach Kapitalerhöhung} \\ &= Z * \textbf{Aktienzahl vor Kapitalerhöhung} \end{aligned}$$

Wobei:

"Aktienzahl nach Kapitalerhöhung" die Aktienzahl nach einer in § 8 bezeichneten maßgeblichen Kapitalmaßnahme bezeichnet;

"Aktienzahl vor Kapitalerhöhung" die nach § 1 (2) bestimmte Aktienzahl bezeichnet bzw. – im Fall einer weiteren in § 8 bezeichneten Kapitalmaßnahme – die gemäß dieses § 8 angepasste Aktienzahl bezeichnet und

"Z" das Grundkapital nach der maßgeblichen

Kapitalerhöhung / das Grundkapital vor der maßgeblichen Kapitalerhöhung bezeichnet.

Die Anpassung des Basispreises nach einer Kapitalerhöhung erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\text{Basispreis nach Kapitalerhöhung} = \text{Basispreis vor Kapitalerhöhung} / Z$$

Wobei:

"Basispreis nach Kapitalerhöhung" den Basispreis nach einer in § 8 bezeichneten maßgeblichen Kapitalmaßnahme bezeichnet;

"Basispreis vor Kapitalerhöhung" den nach § 1 (3) berechneten bzw. – im Fall einer weiteren in § 8 bezeichneten Kapitalmaßnahme – den gemäß dieses § 8 angepassten Basispreis bezeichnet und

"Z" das Grundkapital nach der maßgeblichen Kapitalerhöhung / das Grundkapital vor der maßgeblichen Kapitalerhöhung bezeichnet.

- b) Stichtag für die Lieferung zusätzlicher Aktien durch die Emittentin ist der Börsenhandelstag, an dem die Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Berichtigungsaktien" gehandelt werden.
- c) Die Emittentin wird die Mitteilung über die Lieferung zusätzlicher Aktien sowie den Stichtag, von dem ab die Lieferung zusätzlicher Aktien erfolgt, unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

- (2) *Aktiensplit.* Im Falle eines Aktiensplits bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Verhältnis des Aktiensplits erhöhte Aktienzahl zu erwerben ("**Anpassung der Aktienzahl bei einem Aktiensplit**"). Die Anpassung der Aktienzahl bei einem Aktiensplit erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\text{Aktienzahl nach Aktiensplit} = T * \text{Aktienzahl vor Aktiensplit}$$

Wobei:

"**Aktienzahl Aktiensplit**" **nach** die Aktienzahl nach einer in § 8 bezeichneten maßgeblichen Kapitalmaßnahme bezeichnet;

"**Aktienzahl Aktiensplit**" **vor** die nach § 1 (2) bestimmte Aktienzahl bezeichnet bzw. – im Fall einer weiteren in § 8 bezeichneten Kapitalmaßnahme – die gemäß dieses § 8 angepasste Aktienzahl bezeichnet und

"**T**" die Anzahl von Aktien nach dem maßgeblichen Aktiensplit / die Anzahl von Aktien vor dem maßgeblichen Aktiensplit bezeichnet.

Die Anpassung des Basispreises nach einem Aktiensplit erfolgt gemäß folgender Formel:

$$\text{Basispreis nach Aktiensplit} = \text{Basispreis vor Aktiensplit} / T$$

Wobei:

"**Basispreis Aktiensplit**" **nach** den Basispreis nach einer in § 8 bezeichneten maßgeblichen Kapitalmaßnahme bezeichnet;

"**Basispreis Aktiensplit**" **vor** den nach § 1 (3) berechneten bzw. – im Fall einer weiteren in § 8 bezeichneten Kapitalmaßnahme – den gemäß dieses

§ 8 angepassten Basispreis bezeichnet und

"T" die Anzahl von Aktien nach dem maßgeblichen Aktiensplit / die Anzahl von Aktien vor dem maßgeblichen Aktiensplit bezeichnet.

- (3) *Weitere Kapitalmaßnahmen.* Wenn die Emittentin nach dem Optionsscheinausgabetag unter Gewährung eines Bezugsrechts an ihre Vorzugsaktionäre ihr Grundkapital erhöht, ermäßigt sich der Basispreis um den Betrag des rechnerischen Bezugsrechtswerts, der folgendermaßen berechnet wird:

$$(R - S) / (K / G + 1)$$

Wobei:

"R" das arithmetische Mittel der jeweiligen volumengewichteten Xetra-Tagesdurchschnittskurse der Aktie der letzten 2 Planmäßigen Handelstage vor Ende der Bezugsfrist für die neuen Aktien, wie diese jeweils auf der Maßgeblichen Seite veröffentlicht werden, bezeichnet;

"S" den Bezugspreis für die neuen Aktien bezeichnet, wie von der Emittentin veröffentlicht;

"K" die Anzahl der Aktien vor der maßgeblichen Kapitalmaßnahme bezeichnet und

"G" die Anzahl der neuen Aktien aus der maßgeblichen Kapitalmaßnahme bezeichnet.

Der Basispreis wird nicht ermäßigt, soweit die Emittentin den Optionsscheininhabern ein Bezugsrecht zum Bezug der Aktien einräumt, das dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. Das Bezugsrecht jedes Optionsscheininhabers wird zu diesem Zweck für die Zahl der Aktien berechnet, die ein Optionsscheininhaber als

Aktionär erhalten hätte, wenn für die von dem Optionsscheininhaber gehaltenen Optionsscheine an dem letzten Frankfurter Geschäftstag vor dem Ex-Tag eine Optionserklärung abgegeben worden wäre. "**Ex-Tag**" bezeichnet in diesem Zusammenhang den ersten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse, an dem die Aktie "ex Bezugsrecht" im Hinblick auf den Bezug der Aktien gehandelt wird.

Wenn die Emittentin unter Gewährung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten oder Optionsrechte auf eigene Aktien begibt, so verpflichtet sich die Emittentin, eine entsprechende Anzahl an Bezugsrechten - wie im vorstehenden Absatz beschrieben - auch für die Optionsscheine zu gewähren.

- (4) *Außerordentliche Dividende.* Für den Fall, dass die Emittentin nach dem Optionsscheinausgabetag und vor dem jeweiligen Ausübungszeitpunkt für eines ihrer Geschäftsjahre Außerordentliche Dividenden (wie nachstehend definiert) ausschüttet, wird der Basispreis pro Aktie um den Betrag der Außerordentlichen Dividende pro Aktie reduziert. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet in diesem § 8 (4) denjenigen Betrag, um den eine Dividende in einem maßgeblichen Jahr den Betrag von EUR 0,75 je Aktie übersteigt.
- (5) *Kapitalherabsetzung.* Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien nach dem Optionsscheinausgabetag bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Zusammenlegungsverhältnis verminderte Anzahl der Aktien zu erwerben ("**Anpassung der Aktienzahl bei einer Kapitalherabsetzung**"). Die Anpassung der Aktienzahl bei einer Kapitalherabsetzung erfolgt gemäß folgender Formel:

Aktienzahl nach Kapitalherabsetzung

=

Q * Aktienzahl vor Kapitalherabsetzung

Wobei:

"**Aktienzahl
Kapitalherabsetzung**" **nach** die Aktienzahl nach einer in § 8
bezeichneten maßgeblichen
Kapitalmaßnahme bezeichnet;

"**Aktienzahl
Kapitalherabsetzung**" **vor** die nach § 1 (2) bestimmte Aktienzahl
bezeichnet bzw. – im Fall einer weiteren
in § 8 bezeichneten Kapitalmaßnahme –
die gemäß dieses § 8 angepasste
Aktienzahl bezeichnet und

"**Q**" das Grundkapital nach der maßgeblichen
Kapitalherabsetzung / das Grundkapital
vor der maßgeblichen
Kapitalherabsetzung bezeichnet.

Die Anpassung des Basispreises nach einer Kapitalherabsetzung erfolgt gemäß folgender Formel:

Basispreis nach Kapitalherabsetzung

=

Basispreis vor Kapitalherabsetzung / Q

Wobei:

"**Basispreis
Kapitalherabsetzung**" **nach** den Basispreis nach einer in § 8
bezeichneten maßgeblichen
Kapitalmaßnahme bezeichnet;

"**Basispreis
Kapitalherabsetzung**" **vor** den nach § 1 (3) berechneten bzw. – im
Fall einer weiteren in § 8 bezeichneten
Kapitalmaßnahme – den gemäß dieses
§ 8 angepassten Basispreis bezeichnet
und

"Q" das Grundkapital nach der maßgeblichen Kapitalherabsetzung / das Grundkapital vor der maßgeblichen Kapitalherabsetzung bezeichnet.

- (6) *Umwandlung.* Im Fall einer Verschmelzung der Emittentin nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstigen Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, welche die Rechte der Optionsscheininhaber durch Untergang oder Veränderung der Vorzugsaktien der Emittentin beeinträchtigen, tritt an die Stelle des Rechts auf Gewährung von Vorzugsaktien der Emittentin das Recht, zum Basispreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Vorzugsaktien der Emittentin tretenden Beteiligungsrechte an der Emittentin oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Kurswert einer Vorzugsaktie der Emittentin zum Zeitpunkt der Durchführung (vollständige Eintragung des Vollzugs im Handelsregister) einer solchen Maßnahme entspricht.

§ 9

(Bekanntmachungen)

Alle die Optionsscheine betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website www.draeger.com oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich die *Börsen-Zeitung* sein. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Sind der Emittentin alle Inhaber der Optionsscheine bekannt, so können Bekanntmachungen auch direkt an alle Optionsscheininhaber erfolgen.

§10

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Gerichtliche Geltendmachung)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Optionsschein entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Optionsscheininhaber ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Optionsscheininhaber und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Optionsscheinen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Optionsscheine ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Optionsscheininhabers enthält, (b) die Gesamtanzahl der Optionsscheine bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem maßgeblichen Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Optionsscheine verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des maßgeblichen Clearing Systems oder des Verwahrers des maßgeblichen Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Optionsscheine verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Optionsscheininhaber ein Wertpapierdepot für die Optionsscheine unterhält, einschließlich des maßgeblichen Clearing Systems. Jeder Optionsscheininhaber kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Optionsscheinen auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

3.

***Beschreibung der Sachleistungen,
die die Siemens Beteiligungen Inland GmbH, München,
bei Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen
mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten
für den Erwerb der Optionsrechte zu erbringen hat***

Wie im Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 unter a) dd) (i) und (ii) sowie unter b) (iii) und (iv) näher ausgeführt, erfolgt die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten gegen drei von der Siemens Beteiligungen Inland GmbH, München, („**Siemens**“) zu erbringende Sachleistungen.

Hierbei wird die erste Sachleistung für den Erwerb der Optionsschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.250.000 erbracht. Die zweite und dritte Sachleistung erfolgt für den Erwerb der in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechte, die den Optionsschuldverschreibungen beizufügen sind und die insgesamt zum Bezug von 1.250.000 Vorzugsaktien der Gesellschaft berechtigen.

Diese Sachleistungen haben die Gesellschaft und Siemens in ihrem *Deferred Payment Agreement* vom 29. Dezember 2009 („**Deferred Payment Agreement**“), vereinbart.

a) Erste Sachleistung

Wie im Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 7 unter a) dd) (i) ausgeführt, kann die von Siemens für die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.250.000 zu erbringende Barleistung durch Verrechnung mit der Geldforderung von Siemens gegenüber der Gesellschaft in Höhe von

EUR 9.750.000 auf Zahlung von Tranche III aus dem *Deferred Payment Agreement* in Höhe eines Teilbetrags von EUR 1.250.000 zum Nennwert erfolgen, wobei durch diese Verrechnung auch die mit diesem Teilbetrag verbundenen vertraglich noch nicht angefallenen Zahlungsansprüche erlöschen werden.

Von der Verrechnung ausgenommen sind die mit diesem Teilbetrag verbundenen vertraglichen bereits angefallenen Zahlungsverpflichtungen.

b) Zweite und Dritte Sachleistung

Zu der zweiten und dritten Sachleistung, die Siemens für den Erwerb der in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechte erbringen wird, nimmt der Beschlussvorschlag von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 7 unter a) dd) (ii) (a) und (b) sowie unter b) (iv) (a) und (b) zur weiteren Konkretisierung Bezug auf nachfolgende Ausführungen. Die Sachleistungen bestehen in der Befreiung der Gesellschaft von Geldverbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Siemens im nachstehend näher bezeichneten Umfang.

aa) *Befreiung von der Geldverbindlichkeit aus einer „virtuellen“ Aktienoption*

In einer Optionsrahmenvereinbarung vom 29. Dezember 2009 zwischen der Gesellschaft und Siemens (nachfolgend „**Optionsrahmenvereinbarung**“) hat die Gesellschaft Siemens einen variablen Barzahlungsanspruch eingeräumt. Es handelt sich um eine „virtuelle“ Aktienoption auf 1,25 Mio. Vorzugsaktien der Gesellschaft. „Virtuell“ bedeutet, dass Siemens bei Ausübung der Option nicht Lieferung von 1,25 Mio. Vorzugsaktien der Gesellschaft verlangen, sondern nur Zahlung eines Geldbetrags verlangen kann, der sich nach der Differenz zwischen dem bei Ausübung der „virtuellen“ Option aktuellen (unten näher beschriebenen durchschnittlichen) Börsenreferenzkurs und dem vereinbarten Ausübungspreis berechnet

(sog. „Cash Settled Option“). Dementsprechend steht die Höhe des Barzahlungsanspruchs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fest, sondern hängt vom Zeitpunkt der Optionsausübung durch Siemens ab.

Die Höhe des Barzahlungsanspruchs errechnet sich auf der Grundlage folgender Formel: 1,25 Millionen multipliziert mit der positiven Differenz aus (i) dem Börsenreferenzkurs (arithmetische Mittel der jeweiligen volumengewichteten Xetra-Tagesdurchschnittskurse der Vorzugsaktie der letzten 30 Planmäßigen Handelstage vor Ausübung) und (ii) EUR 40,00. Der Barzahlungsanspruch von Siemens ist jedoch auf maximal EUR 50,0 Mio. begrenzt.

Die Ausübung kann in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem fünften Jahrestag des Tages, an dem der „*Vertrag über die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens und Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile an der Siemens Medical Holding GmbH*“ vom 29. Dezember 2009 („**Kauf- und Abtretungsvertrag**“) vollzogen worden ist, erfolgen. Im Falle der Ausübung wird der Barzahlungsanspruch jedoch erst fünf Geschäftstage nach Ende dieses Zwei-Jahres-Zeitraumes ohne weitere Verzinsung zur Zahlung fällig.

Für den Fall des Eintritts bestimmter Ereignisse, welche den Wert des Barzahlungsanspruchs beeinträchtigen würden (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aktiensplit, Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre, außerordentliche Dividende, Kapitalherabsetzung, Umwandlung), ist zur Vermeidung einer solchen Wertbeeinträchtigung eine entsprechende Anpassung der Formelbestandteile zur Errechnung der Höhe des Barzahlungsanspruchs vorgesehen (Verwässerungsschutz). Bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre tritt eine Anpassung nur ein, soweit im Rahmen der Kapitalerhöhung mehr als 1,75 Mio. neue Aktien ausgegeben werden.

bb) *Im Umfang beschränkte Befreiung von der Geldverbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber der Siemens Beteiligungen Inland GmbH auf*

Zahlung von Tranche III aus dem Deferred Payment Agreement vom 29. Dezember 2009

Aus dem *Deferred Payment Agreement* hat die Gesellschaft gegenüber Siemens unter anderem eine Geldverbindlichkeit in Höhe von EUR 9.750.000 (Tranche III), von der sie – begrenzt auf einen maximalen Forderungsnennbetrag von EUR 8.500.000 – befreit werden kann.

Die Befreiung von der Geldverbindlichkeit aus Tranche III tritt betragsmäßig nur in dem Umfang ein, in dem der Wert der in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechte, die auf Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 7 zu fassenden Ermächtigungs- und Anweisungsbeschlusses ausgegeben werden, den Wert der „virtuellen“ Aktienoption (*Cash Settled Option*, siehe vorstehend Punkt aa)) übersteigt. Die vorstehende Befreiung ist jedoch auf einen maximalen Forderungsnennbetrag von EUR 8.500.000 begrenzt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Wertdifferenz ist der Zeitpunkt der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit den in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten. Die Ermittlung der Wertdifferenz erfolgt auf Grundlage des im *Deferred Payment Agreement* und in der Optionsrahmenvereinbarung vereinbarten Bewertungsmodells von Black/Scholes mit bereits festgelegten Parametern.

c) Sachleistung durch ein mit der Siemens Beteiligungen Inland GmbH verbundenes Unternehmen

Vorstehende Ausführungen unter a) und b) zur Erbringung von Sachleistungen bei Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit den in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten gelten entsprechend für den Fall, dass die Ausgabe nicht Siemens, sondern an ein mit Siemens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgt und die betreffenden Geldverbindlichkeiten an

dieses Unternehmen insgesamt übertragen worden sind und damit zum Zeitpunkt der Ausgabe diesem Unternehmen als neuem Gläubiger zustehen.

4.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 7

I. Hintergrund

1. Bestehen einer „virtuellen“ Aktienoption

Die Gesellschaft vereinbarte im „*Vertrag über die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens und Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile an der Siemens Medical Holding GmbH*“ vom 29. Dezember 2009 („**Kauf- und Abtretungsvertrag**“) mit der Siemens Beteiligungen Inland GmbH, München, einer Tochtergesellschaft der Siemens AG, den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Siemens Medical Holding GmbH. Die Siemens Medical Holding GmbH hält als einzige Beteiligung eine Kommanditbeteiligung von 25% am Gesellschaftskapital der Dräger Medical AG & Co. KG, dem Ende 2002 mit der Siemens AG gegründeten Gemeinschaftsunternehmen, an dem die Gesellschaft mittelbar eine Kommanditbeteiligung in Höhe der verbleibenden 75% hält.

Die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Siemens Medical Holding GmbH durch die Siemens Beteiligungen Inland GmbH („**Siemens**“) an die Gesellschaft steht bei Abgabe dieses Berichts noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Fusionskontrollbehörden. Mit deren Zustimmung wird jedoch in Kürze voraussichtlich noch vor dem Tag der Hauptversammlung gerechnet. Mit dem Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages wird die Gesellschaft (mittelbar) zum alleinigen Anteilseigner der Dräger Medical AG & Co. KG.

Der Kaufpreis für den Erwerb der Siemens Medical Holding GmbH besteht aus einer fixen und einer variablen Barkomponente:

- Die fixe Kaufpreiskomponente beläuft sich auf EUR 243,5 Mio. Davon ist ein Teilbetrag von EUR 175 Mio. bereits bei Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages zu zahlen, während ein Teilbetrag von EUR 68,5 Mio. in drei verschiedenen Tranchen mit unterschiedlichen Beträgen und Laufzeiten (Tranche I, II und III) gestundet wird. Die Einzelheiten der Stundung haben die Gesellschaft und Siemens im sog. *Deferred Payment Agreement (Stundungsvereinbarung) vom 29. Dezember 2009* (nachfolgend „**Deferred Payment Agreement**“) vereinbart.
- Die variable Kaufpreiskomponente haben die Gesellschaft und Siemens in der sog. *Optionsrahmenvereinbarung vom 29. Dezember 2009* (nachfolgend „**Optionsrahmenvereinbarung**“) geregelt. Es handelt sich hierbei um eine „virtuelle“, sprich in bar auszugleichende Aktienoption, d.h. die Gesellschaft liefert Siemens bei „Optionsausübung“ keine echten Vorzugsaktien der Gesellschaft, sondern leistet stattdessen eine Barzahlung (nachfolgend die „**Virtuelle Aktienoption**“). Die Höhe des Barzahlungsanspruchs bestimmt sich im Grundsatz (i) aus der Differenz zwischen dem Börsendurchschnittskurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft bei „Optionsausübung“ und dem vereinbarten „Optionsausübungspreis“ von grundsätzlich EUR 40 (ii) multipliziert mit der Anzahl von 1,25 Mio. „virtuellen“ Vorzugsaktien. Der Höhe nach ist die Virtuelle Aktienoption auf einen Betrag von EUR 50 Mio. begrenzt und kann von Siemens innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraumes vor dem fünften Jahrestag des Tages, an dem der Kauf- und Abtretungsvertrags vollzogen wird („**Vollzugsstichtag**“), geltend gemacht werden.

Weitere Details der Virtuellen Aktienoption und ihrer Berechnung sind unten unter Punkt III. 1. b) näher erläutert sowie in der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 7. Mai 2010 im Abschnitt „Informationen zu Tagesordnungspunkt 7“ unter Punkt 3. b) aa) beschrieben.

2. **Vollständiges Erlöschen der Virtuellen Aktienoption und teilweise Befreiung von der gestundeten fixen Kaufpreiskomponente durch Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten**

Der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft bei der in der Ermächtigung bzw. Anweisung vorgesehenen Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten auszuschließen, hat folgenden Hintergrund:

Die Virtuelle Aktienoption erlischt nach dem Kauf- und Abtretungsvertrag vollständig, wenn die Gesellschaft an Siemens – vorbehaltlich bestimmter Verwässerungsschutzregelungen zugunsten von Siemens – Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 1,25 Mio. mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten ausgibt, die zum Bezug von 1,25 Mio. neuen Vorzugsaktien der Gesellschaft berechtigen (nachfolgend werden die in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechte auch als „**Echte Aktienoption**“ bezeichnet). Die Vereinbarung der Möglichkeit eines – von der Hauptversammlung der Gesellschaft zu billigenden – Tausches der Virtuellen Aktienoption in die Echte Aktienoption beruht auf einer ausdrücklichen Forderung von Siemens bzw. ihrer Konzernmutter Siemens AG und war notwendige Voraussetzung für den Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages über den mittelbaren Erwerb der Kommanditbeteiligung an der Dräger Medical AG & Co. KG. Eine genauere Erläuterung, wie dieser Tausch (Ausgabe der Echten Aktienoption gegen Erlöschen der Virtuellen Aktienoption) rechtstechnisch abgebildet wird, findet sich unten unter Punkt III. 1. b).

Im Gegenzug für die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen im Nennwert von insgesamt EUR 1,25 Mio. erhält die Gesellschaft keine neuen Barmittel, sondern der zu leistende Nennbetrag von EUR 1,25 Mio. wird mit einem

Teilbetrag der gestundeten fixen Barkomponente des Kaufpreises verrechnet. Einzelheiten hierzu finden sich unten unter unten unter Punkt III. 1. a).

Die Virtuelle Aktienoption bleibt, wie unter Punkt III. 4. näher ausgeführt wird, als Folge der Begrenzung des zugrundeliegenden Barzahlungsanspruchs auf EUR 50 Mio. im Wert hinter der Echten Aktienoption zurück. Um einer Wertverwässerung zulasten der Aktionäre zu begegnen, erhält die Gesellschaft bei Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten als Kompensation für die Wertdifferenz eine Befreiung von einem weiteren Teil der gestundeten fixen Barkomponente. Einzelheiten zur rechtstechnischen Umsetzung und zur Bewertung finden sich unten unter Punkt III. 1. b) sowie Punkt III. 4.

Die in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechte (Echte Aktienoption) können nach ihrer Ausgabe maximal bis zum fünften Jahrestag des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages ausgeübt werden (Optionsfrist). Der bei Optionsausübung zu leistende Ausgabebetrag für die neuen Vorzugsaktien ist grundsätzlich bar einzuzahlen und bestimmt sich nach einem festgelegten Börsendurchschnittskurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft vor der Ausgabe der Optionsrechte. Einzelheiten hierzu finden sich unten unter Punkt III. 5.

3. Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ermächtigung bzw. Anweisung

Der von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat vorgelegte Vorschlag, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine entsprechende Ermächtigung bzw. Anweisung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten zu erteilen sowie das entsprechende bedingte Kapital zu schaffen, dient dazu, die aktienrechtlichen Grundlagen für die Ausgabe der Echten Aktienoption zu schaffen.

Die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten durch die Gesellschaft muss bzw. darf nach dem Kauf- und Abtretungsvertrag nur dann erfolgen, wenn

(i) die Hauptversammlung der Gesellschaft und die Sonderversammlung der Vorzugsaktionäre eine entsprechende Ermächtigung sowie das für die Bedienung der Optionsrechte erforderliche bedingte Kapital mit den jeweils gesetzlich und satzungsmäßig erforderlichen Mehrheiten beschließen,

(ii) eine rechtssichere Ausnutzung der Ermächtigung möglich ist und

(iii) bei der Gesellschaft eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe von mindestens 1,25 Mio. neuen Stammaktien durchgeführt worden ist.

Mit den vorstehenden Voraussetzungen bleibt insbesondere die Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung und der Sonderversammlung der Vorzugsaktionäre nach § 221 Aktiengesetz gewahrt.

Entsprechend der Übereinkunft mit Siemens soll die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten (und damit die Ausgabe der Echten Aktienoption) innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem die rechtssichere Ausnutzung der Ermächtigung sowie die rechtssichere Ausnutzung des bedingten Kapitals möglich ist. In jedem Fall ist die Ermächtigung bzw. die Befolgung der Anweisung auf die aktienrechtliche Maximaldauer von fünf Jahren (gerechnet ab dem Tag der Hauptversammlung) begrenzt.

II. Sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts

Die vorgeschlagene Ermächtigung bzw. Anweisung zur Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten sieht den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor. Der Bezugsrechtsausschluss ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt:

1. Interesse der Gesellschaft

Die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Ziel, die Virtuelle Aktienoption zum Erlöschen zu bringen. Dieses Erlöschen ist für den Fall der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten im Kauf- und Abtretungsvertrag vereinbart (siehe oben Punkt I. 2.). Das Erlöschen der Virtuellen Aktienoption und die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten unter Ausschluss des Bezugsrechts liegt im Interesse der Gesellschaft:

a) Wegfall einer erheblichen Zahlungsverbindlichkeit

Die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten führt zum Erlöschen der Virtuellen Aktienoption und damit zum Erlöschen einer Zahlungsverbindlichkeit der Gesellschaft von bis zu EUR 50 Mio.

Durch diese Entlastung bei den Fremdverbindlichkeiten verbessern sich die Handlungsspielräume der Gesellschaft bei der Deckung eines etwaigen künftigen Kapitalbedarfs. Insbesondere im gegenwärtigen Marktumfeld wird bei Fremdfinanzierungen banken- wie kapitalmarktseitig großes Augenmerk auf Umfang und Struktur der bereits bestehenden Fremdverbindlichkeiten gelegt.

Eine Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten an Aktionäre hätte diesen Effekt nicht, da es hier nicht zum Erlöschen der zuvor beschriebenen Zahlungsverbindlichkeit der Gesellschaft von bis zu EUR 50 Mio. kommen würde.

b) Verhinderung eines erheblichen Liquiditätsabflusses bei der Gesellschaft

Mit dem Fortfall der Virtuellen Aktienoption verringert sich naturgemäß der potentielle Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft. Dieser kann sich, wie

ausgeführt, einmalig auf bis zu EUR 50 Mio. belaufen und fünf Jahre nach dem Vollzugstichtag des Kauf- und Abtretungsvertrages eintreten, sollte Siemens die Virtuelle Aktienoption im zweijährigen Ausübungszeitraum vor dem fünften Jahrestag des Vollzugstichtages ausüben. Die Vermeidung eines solchen Abflusses dient der Verbesserung der allgemeinen Finanzierungssituation der Gesellschaft.

Hinzutritt, dass im Falle der Ausübung der Virtuellen Aktienoption durch Siemens die Höhe des daraus resultierenden Barzahlungsanspruchs und somit die Liquiditätsbelastung der Gesellschaft festgeschrieben werden würde (wobei dieser Anspruch erst am Ende des zweijährigen Ausübungszeitraumes zur Zahlung fällig ist). Diese Festschreibung der Höhe der Verbindlichkeit aus der Virtuellen Aktienoption ist für die allgemeine Finanzierungssituation der Gesellschaft verglichen mit der Situation, wenn die Optionsausübung noch nicht erfolgte und somit die konkrete Höhe der Verbindlichkeit aus der Virtuellen Aktienoption noch nicht feststeht (wenngleich sie der Höhe nach auf EUR 50 Mio. begrenzt ist), nachteilhafter.

Auch diese Effekte wären mit einer Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten an Aktionäre nicht verbunden. Zwar würde die Zeichnung von Optionsschuldverschreibungen durch Aktionäre der Gesellschaft neue Liquidität (in Höhe des Nennbetrags der von ihnen gezeichneten Optionsschuldverschreibungen bis zu EUR 1,25 Mio.) zuführen. Die Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen an Aktionäre würde aber nicht zu einem Fortfall der Virtuellen Aktienoption führen, so dass die aus der Virtuellen Aktienoption resultierende Zahlungsverpflichtung von bis zu EUR 50 Mio. weiter bestehen würde.

c) Erhöhung der Eigenkapitalquote

Die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen für sich genommen hat keine erheblichen bilanziellen Auswirkungen, da die gestundete Kaufpreiskomponente mit dem zu leistenden Nennbetrag der

Optionsschuldverschreibungen (EUR 1,25 Mio.) verrechnet wird. In bilanzieller Hinsicht kommt es insoweit nur zu einem bloßen Tausch von Positionen innerhalb des Fremdkapitals.

Im Gegensatz dazu bedingt das Erlöschen der Virtuellen Aktienoption das Erlöschen einer Zahlungsverbindlichkeit der Gesellschaft von bis zu EUR 50 Mio.. Die Gesellschaft hat die Zahlungsverbindlichkeit aus der Virtuelle Aktienoption per 31. Dezember 2009 mit rund EUR 6,2 Mio. bewertet und entsprechend in ihrem Konzernabschluss nach IFRS sowie in ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr 2009 ausgewiesen. Der Wegfall dieser Zahlungsverpflichtung würde sich in entsprechender Höhe eigenkapitalerhöhend auswirken, da die auszugebenden Optionsrechte (Echte Aktienoption) in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen werden. Konkret würde sich das Eigenkapital der Gesellschaft gegenüber dem Stand per 31. Dezember 2009 sowohl im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach HGB als auch im Konzernabschluss nach IFRS um bis zu rund EUR 6,2 Mio. erhöhen.

Der Wegfall der künftigen Geldverbindlichkeit aus der Virtuellen Aktienoption sowie der Wegfall von Geldverbindlichkeiten aus dem gestundeten Kaufpreis überwiegen die neu hinzukommende Verbindlichkeit wegen Rückzahlung der Optionsschuldverschreibung bei Fälligkeit deutlich, so dass es insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung des Fremdkapitals kommt. Dieser Rückgang des Fremdkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung des Eigenkapitals schlägt sich in einem Anstieg der Eigenkapitalquote nieder. Ein solcher Anstieg verbessert die Verhandlungsvoraussetzungen der Gesellschaft bei der Verlängerung von bestehenden Finanzierungen oder bei einer der Aufnahme neuer Finanzierungen; gleiches gilt für Spielräume im Rahmen bestehender Finanzierungen.

Auch hier hätte eine Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten an die Aktionäre nicht den gleichen Effekt. Denn mangels

Wegfalls der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Virtuellen Aktienoption würde statt einer Reduzierung des Fremdkapitals eine Erhöhung des Fremdkapitals eintreten.

d) Verringerung des ertragswirksamen Aufwands

Aufgrund der Bilanzierung der ausgegebenen Optionsrechte (Echte Aktienoption) als Eigenkapital ist das Erlöschen der Virtuellen Aktienoption für die Gesellschaft auch mit Blick auf ihre bilanzielle Erfolgsrechnung von Vorteil. Derzeit schlägt sich zu jedem Bilanzstichtag eine Änderung des Zeitwertes der Virtuellen Aktienoption in der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl des Konzernabschlusses nach IFRS als auch des Jahresabschlusses nach HGB (wenn die Gesellschaft von den ihr zustehenden Wahlrechten nach HGB Gebrauch macht) als Ertrag oder Aufwand nieder und belastet bzw. entlastet somit ggf. den Erfolg des Konzerns bzw. der Gesellschaft (und infolgedessen ggf. auch den an die Aktionäre ausschüttbaren handelsrechtlichen Bilanzgewinn).

Die ertrags- und aufwandswirksamen Auswirkungen von Schwankungen des Zeitwerts der Virtuellen Aktienoption entfallen, wenn die Echte Aktienoption ausgegeben wird. Denn durch das Erlöschen der Virtuellen Aktienoption und der Bilanzierung der auszugebenden Echten Aktienoption als Eigenkapital wird der Zeitwert der Optionsrechte fixiert.

Eine Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten an die Aktionäre hätte diesen Effekt ebenfalls nicht, da hiermit nicht das Erlöschen der Virtuellen Aktienoption verbunden wäre.

e) Verringerung des Zinsaufwandes

Der Kauf- und Abtretungsvertrag enthält einen Ausgleichsmechanismus, nach dem bei Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten die Tranche III der gestundeten Kaufpreiskomponente (*Deferred Payment Agreement*) um

einen Betrag von bis zu EUR 8,5 Mio. reduziert wird. Dieser Ausgleichsmechanismus berücksichtigt den Mehrwert des Wertes der Echten Aktienoption gegenüber dem Wert der Virtuellen Aktienoption als variabler Kaufpreiskomponente (zu den Einzelheiten und zur Bestimmung der Höhe des Ausgleichsmechanismus siehe unten Punkt III. 4. c)). Sofern der Ausgleichsmechanismus eingreift und es daher zu einer Reduzierung der gestundeten Kaufpreisforderung kommt, verringert sich auch der Zinsaufwand der Gesellschaft (Stundungszinsen) entsprechend.

Auch dieser Effekt würde sich bei einer Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten an Aktionäre nicht einstellen, da die Reduzierung von Tranche III des *Deferred Payment Agreement* um bis zu EUR 8,5 Mio. nicht bei einer Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen an Aktionäre erfolgt.

Im Gegenteil würde die Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen an die Aktionäre aufgrund der mit den Optionsschuldverschreibungen verbundenen Zinszahlungsverpflichtungen den ertragswirksamen Zinsaufwand der Gesellschaft sogar noch erhöhen. Dies ist bei der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen an Siemens nicht der Fall, da hier die Tranche III des *Deferred Payment Agreement* um den Nennbetrag der an Siemens ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen (EUR 1,25 Mio.) reduziert wird und die Optionsschuldverschreibungen und Tranche III die gleichen Zinszahlungsverpflichtungen enthalten (siehe Punkt III. 3.).

2. Geeignetheit und Erforderlichkeit

Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts ist geeignet und erforderlich, um das oben genannte, im Interesse der Gesellschaft liegende Ziel zu erreichen.

a) Geeignetheit

Der Bezugsrechtsausschluss ist zur Zielerreichung geeignet, da es im Fall der alleinigen Zeichnung durch Siemens zum Erlöschen der Virtuellen Aktienoption kommt.

b) Erforderlichkeit

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, da keine Alternativen zur Verfügung stehen, durch die die Gesellschaft dasselbe Ziel gleichwertig oder besser erreicht als durch die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten nur an Siemens. Insbesondere kommt auch eine partielle Belassung des Bezugsrechts auf die Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten (zum Bezug von Vorzugsaktien) nicht in Betracht. Dies beruht im Wesentlichen auf den zwingenden Vorgaben des § 139 Abs. 2 Aktiengesetz, wonach auf Vorzugsaktien nicht mehr als 50% des Grundkapitals entfallen darf.

Den Inhabern der auszugebenden „echten“ Optionsrechte ist bei der derzeitigen Rechtslage nur dann ein unentziehbares Bezugsrecht auf Vorzugsaktien der Gesellschaft einräumbar, wenn die Gesellschaft ein korrespondierendes bedingtes Kapital von bis zu EUR 3,2 Mio. durch Ausgabe von bis zu 1,25 Mio. neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien der Gesellschaft schafft, welches die Bedienung der Optionen absichert. Der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Beschluss der Hauptversammlung sieht daher auch die Schaffung eines entsprechenden bedingten Kapitals vor (siehe Punkt b) und c) des Beschlussvorschlags).

Für die Schaffung eines solchen bedingten Kapitals ist es zwingend erforderlich, dass die Gesellschaft vor Eintragung des bedingten Kapitals in das Handelsregister ihr Grundkapital durch die Ausgabe von mindestens 1,25 Mio. neuen Stammaktien erhöht. Hintergrund ist, dass Vorzugsaktien

ohne Stimmrecht nur bis zur Hälfte des Grundkapitals ausgegeben werden dürfen (vgl. § 139 Abs. 2 Aktiengesetz) und das Grundkapital der Gesellschaft derzeit bereits zu gleichen Teilen in Stammaktien und Vorzugsaktien eingeteilt ist (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung). Aus diesem Grund sieht der Beschlussvorschlag für die Schaffung des bedingten Kapitals eine Anweisung an die persönlich haftende Gesellschafterin vor, dass das bedingte Kapital und die damit verbundene Satzungsänderung erst dann beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden ist, wenn sichergestellt ist, dass zuvor im Handelsregister die Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von mindestens 1,25 Mio. neuer Stammaktien eingetragen worden ist.

Würde das Bezugsrecht der Aktionäre für die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten ganz oder zum Teil bestehen bleiben (neben der Zeichnungsberechtigung zugunsten von Siemens), müsste die Gesellschaft ein entsprechend höheres bedingtes Kapital schaffen, das eine vollständige Optionsausübung sowohl durch die Aktionäre als auch durch Siemens abdeckt. Die Schaffung eines höheren bedingten Kapitals wiederum würde voraussetzen, dass auch eine entsprechend umfangreichere Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Stammaktien durchgeführt wird. Dies würde die Ersetzung der Virtuellen Aktienoption durch die Echte Aktienoption erheblich erschweren. Denn für die dann erheblich umfangreichere Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Stammaktien müssten auch entsprechend genügend Zeichner gefunden werden, um die Durchführung in ausreichendem Umfang sicherzustellen.

Das hiermit verbundene Risiko für die Transaktionssicherheit ist für die Gesellschaft – insbesondere mit Blick auf die geschilderten Vorteile, die mit der Ausgabe der Echten Aktienoption verbunden sind – nicht tragbar. Wird hingegen, wie vorgeschlagen, das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, so ist nur eine vorherige Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von mindestens 1,25 Mio. neuen Stammaktien (ca. 9,8%

des derzeitigen Grundkapitals) ausreichend, um die Bedienung der an Siemens auszugebenden Echten Aktienoption abzusichern.

3. Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit – Wahrung der Aktionärsinteressen durch eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht (Stammaktien)

Die geschilderten Vorteile stehen insbesondere auch in einem angemessenen Verhältnis zum Ausschluss des Bezugsrechts.

Wie bereits ausgeführt, sieht der Beschlussvorschlag aufgrund der Regelung des § 139 Abs. 2 Aktiengesetz vor, dass das bedingte Kapital erst zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden darf, wenn zuvor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Stammaktien erfolgt ist (vgl. oben Punkt II. 2. b)).

Die beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der Stammaktien soll nach derzeitigem Planungsstand im Wege einer Bezugsrechtsemission, also ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen, um die Verwässerungseffekte hinsichtlich der Beteiligungsquote der Aktionäre, insbesondere der Vorzugsaktionäre, zu reduzieren.

Unterstellt man, dass sämtliche Optionsrechte ausgenutzt und damit unter dem zu schaffenden bedingten Kapital insgesamt 1,25 Mio. neue Vorzugsaktien an Siemens (bzw. den dann aktuellen Inhabern der Echten Aktienoption) ausgegeben werden, und geht man zugleich davon aus, dass die Vorzugsaktionäre ihr Bezugsrecht bei einer vorgeschalteten Kapitalerhöhung unter Ausgabe von mindestens ebenso vielen Aktien wahrnehmen, tritt bei den bisherigen Aktionären eine Verringerung der Beteiligungsquote von insgesamt maximal 8,2% – und damit in einem recht moderaten Umfang – ein.

Die Bezugsrechtsemission kommt darüber hinaus insbesondere den Vorzugsaktionären zugute. Sie erhalten erstmalig die Gelegenheit, Stammaktien zu zeichnen und damit ein Stimmrecht in der Hauptversammlung

zu erwerben. Derzeit haben die Vorzugsaktionäre zwar die Möglichkeit, an der Hauptversammlung teilzunehmen, ihre Vorzugsaktien gewähren ihnen grundsätzlich jedoch keine Stimmrechte.

Es ist außerdem seitens der Gesellschaft geplant, die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Stammaktien zeitnah an einer Börse zu notieren. Auf diese Weise soll insbesondere den Interessen der Vorzugsaktionäre an einer möglichst einfachen Handelbarkeit und Veräußerbarkeit auch der Stammaktien Rechnung getragen werden.

III. Begründung der vorgeschlagenen Konditionen von Optionsschuldverschreibungen und Optionsrechten

1. Schutz der Vermögensinteressen der Aktionäre bei der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten

Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten gegen eine angemessene Gegenleistung erfolgt.

Die Besonderheit besteht vorliegend darin, dass die von Siemens für den Erwerb der Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten zu erbringende Leistung nicht in der Zahlung eines Geldbetrags besteht, sondern in Form von Sachleistungen, indem Siemens die Gesellschaft, z. B. im Wege der Verrechnung, von Geldverbindlichkeiten aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag befreit:

a) Für die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen:

- *Teilweise Befreiung von der Geldverbindlichkeit auf Zahlung von Tranche III aus dem Deferred Payment Agreement*

Die Siemens obliegende Leistungspflicht (Einzahlung des Nennbetrages der Optionsschuldverschreibung in Höhe von EUR 1,25 Mio.) kann dadurch erfolgen, dass die Geldforderung von Siemens gegenüber der Gesellschaft auf Zahlung von Tranche III (EUR 9,75 Mio.) aus dem *Deferred Payment Agreement* in Höhe eines Teilbetrags von EUR 1,25 Mio. verrechnet wird.

Mit einer Verrechnung erlöschen, soweit verrechnet wird, auch die mit diesem Teilbetrag verbundenen, vertraglichen noch nicht angefallenen Zinszahlungsverpflichtungen. Die mit der Geldforderung verbundenen, vertraglich bereits angefallenen, aber noch nicht beglichenen Zahlungsverpflichtungen sind von der Verrechnung ausgenommen.

Die Erbringung der Leistung im Wege der Verrechnung ist dadurch gesichert, dass die Gesellschaft und Siemens die Verrechnung in Höhe eines Teilbetrags von EUR 1,25 Mio. mit Wirkung auf die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten in der *Optionsrahmenvereinbarung* und im *Deferred Payment Agreement* ausdrücklich vereinbart haben.

b) Für die Ausgabe der in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechte (Echte Aktienoption):

– *Befreiung von der Geldverbindlichkeit aus der Virtuellen Aktienoption*

Die Befreiung bezieht sich auf die Geldverbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber Siemens aus der Virtuellen Aktienoption, welche in der *Optionsrahmenvereinbarung* begründet worden ist. Siemens kann bei Ausübung der Virtuellen Aktienoption Zahlung eines Geldbetrags verlangen, der sich – auf Grundlage einer unterstellten Anzahl von 1,25 Mio. Vorzugsaktien – nach der Differenz zwischen dem bei Ausübung der Virtuellen Aktienoption aktuellen Börsenreferenzkurs (wie nachfolgend definiert) und dem vereinbarten Ausübungspreis berechnet.

Die Höhe des Barzahlungsanspruchs errechnet sich auf der Grundlage folgender Formel: 1,25 Mio. multipliziert mit der positiven Differenz aus (i) dem Börsenreferenzkurs (arithmetische Mittel der jeweiligen volumengewichteten Xetra-Tagesdurchschnittskurse der Vorzugsaktie der letzten 30 planmäßigen Handelstage vor Ausübung) und (ii) EUR 40. Dieser Barzahlungsanspruch von Siemens ist vertraglich auf maximal EUR 50 Mio. begrenzt. Die Ausübung kann in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem fünften Jahrestag des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages erfolgen.

Für den Eintritt bestimmter Ereignisse, welche den Wert des Barzahlungsanspruchs beeinträchtigen würden (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aktiensplit, Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre, außerordentliche Dividende, Kapitalherabsetzung), ist zur Vermeidung einer solchen Wertbeeinträchtigung eine entsprechende Anpassung der Formelbestandteile zur Errechnung der Höhe des Barzahlungsanspruchs vorgesehen (Verwässerungsschutz). Bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre tritt eine Anpassung nur ein, soweit im Rahmen der Kapitalerhöhung mehr als 1,75 Mio. neue Aktien ausgegeben werden.

Die Befreiung von vorstehender Geldverbindlichkeit ist dadurch gesichert, dass die Gesellschaft und Siemens in der *Optionsrahmenvereinbarung* vereinbart haben, dass der Barzahlungsanspruch im Fall der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten an Siemens automatisch entfällt.

- *Teilweise Befreiung von der Geldverbindlichkeit auf Zahlung von Tranche III aus dem Deferred Payment Agreement*

Aus dem *Deferred Payment Agreement* hat die Gesellschaft gegenüber Siemens unter anderem eine Geldverbindlichkeit in Höhe von

EUR 9,75 Mio. (Tranche III), von der sie – begrenzt auf einen maximalen Forderungsnominalbetrag von EUR 8,5 Mio. – befreit werden soll.

Die Befreiung von der Verbindlichkeit aus Tranche III erfolgt betragsmäßig nur in dem Umfang, in dem der Wert der auszugebenden Optionsrechte (Echte Aktienoption) den Wert der Virtuellen Aktienoption übersteigt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Wertdifferenz ist der Zeitpunkt der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten. Die Ermittlung der Wertdifferenz erfolgt, wie im *Deferred Payment Agreement* vereinbart, anhand des Optionsbewertungsmodells von Black/Scholes.

Soweit eine Befreiung von vorstehender Geldverbindlichkeit erfolgt, schließt dies auch die Befreiung von den mit der Verbindlichkeit verbundenen, noch nicht angefallenen vertraglichen Zinszahlungsverpflichtungen mit ein; die bereits angefallenen, aber noch nicht beglichenen Zahlungsverpflichtungen sind von der Befreiung nicht umfasst.

Die Befreiung von der Geldverbindlichkeit in vorstehendem Umfang ist dadurch gesichert, dass in der *Optionsrahmenvereinbarung* für den Fall der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten ein entsprechender Forderungserlass zum Zeitpunkt der Ausgabe der Echten Aktienoption ausdrücklich vereinbart ist.

2. Verhältnis von Leistung und Gegenleistung

Zwischen der Leistung der Gesellschaft (Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten) und der von Siemens zu erbringenden Gegenleistung (Befreiung von den vorgenannten Geldverbindlichkeiten) besteht, wie nachfolgende Ausführungen zeigen, ein angemessenes Verhältnis.

Entscheidend für die Beurteilung von Leistung und Gegenleistung ist zum einen der Zeitpunkt der Hauptversammlung, in dem die persönlich haftende Gesellschafterin von der Hauptversammlung angewiesen und ermächtigt wird, die Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten auszugeben. Denn zu diesem Zeitpunkt bildet die Hauptversammlung ihren Willen, an den die persönliche haftende Gesellschafterin aufgrund der an sie ergehenden Ermächtigung und Anweisung grundsätzlich gebunden ist.

Zu berücksichtigen ist zum anderen, dass die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten (und damit die Ausgabe der Echten Aktienoption) auch ein Ergebnis des Kauf- und Abtretungsvertrags darstellt und im Lichte der im Dezember 2009 gefundenen Verhandlungsergebnisse zu sehen ist.

3. Angemessenheit der Wertverhältnisse hinsichtlich der Optionsschuldverschreibungen

Durch Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen an Siemens mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1,25 Mio. erhält Siemens (bzw. bei Weiterveräußerung der jeweilige Inhaber der Optionsschuldverschreibungen) einen Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 1,25 Mio. bei Endfälligkeit der Optionsschuldverschreibung (fünfter Jahrestag des Vollzugsstichtages, siehe oben) sowie einen Anspruch auf Zinszahlungen in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 5 % p. a. (bis zum dritten Jahrestag des Tages, an dem die Optionsschuldverschreibungen begeben wurden („**Begebungstag**“) ausschließlich) bzw. in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 6 % p. a. ab dem dritten Jahrestag des Begebungstages bei Zinsperioden von sechs Monaten Dauer.

Anstelle einer entsprechenden Geldzahlung an die Gesellschaft zum Erwerb der vorgenannten Ansprüche befreit Siemens die Gesellschaft – wie bereits beschrieben – von einer Geldverbindlichkeit, die hinsichtlich Höhe, Fälligkeit

und Verzinsung den mit Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen neu gewährten Ansprüchen wirtschaftlich entsprechen:

- Die Verbindlichkeit, von der Befreiung erteilt wird (Teilbetrag von Tranche III), beläuft sich auf ebenfalls EUR 1,25 Mio.
- Die Verbindlichkeit, von der Befreiung erteilt wird, wird ebenfalls am fünften Jahrestag des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages fällig.
- Die Verzinsung der Verbindlichkeit, von der Befreiung erteilt wird, ist sowohl hinsichtlich der Zinshöhe als auch hinsichtlich des Zinslaufs identisch (6-Monats-EURIBOR zzgl. 5 % p. a. innerhalb der ersten drei Jahre der jeweiligen Laufzeit bzw. 6-Monats-EURIBOR zzgl. 6 % p. a. für den anschließenden Zeitraum bis zur Fälligkeit; Zinsperioden von sechs Monaten Dauer. Allerdings kommt es beim Zinslauf zugunsten der Gesellschaft zu einer Phasenverschiebung dergestalt, dass der erhöhte Zinssatz in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 6 % p. a. bei den Optionsschuldverschreibungen erst ab dem dritten Jahrestag ihres Begebungstages zu zahlen ist, während der erhöhte Zinssatz bei der Verbindlichkeit, von der Befreiung erteilt wird, bereits ab dem dritten Jahrestages des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages zu zahlen ist).

Aufgrund der identischen Höhe, der identischen Fälligkeit und der identischen Zinshöhe nebst ähnlichem Zinslauf liegt aus Sicht der Gesellschaft eine wertneutrale Verrechnung vor, welche die Vermögensinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nicht berührt.

4. Angemessenheit der Wertverhältnisse hinsichtlich der in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechte, die den Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind (Echte Aktienoption)

Auch hinsichtlich der Optionsrechte, die den Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, stehen die von Siemens zu gewährenden Leistungen in einem

angemessenen Verhältnis zum eingeräumten Wert, den die Optionsrechte darstellen.

a) Wert der auszugebenden Optionsrechte

Die auszugebenden Optionsrechte (Echte Aktienoption) berechtigen dazu, bei Ausübung insgesamt 1,25 Mio. Vorzugsaktien der Gesellschaft zum definierten Ausübungspreis (vgl. hierzu näher unten unter Punkt III. 5. a)) zu beziehen. Sofern bei Ausübung das aktuelle Aktienkursniveau über dem definierten Ausübungspreis liegt, die Optionsrechte also „im Geld“ sind, kann der Inhaber Vorzugsaktien zu – bezogen auf den Ausübungszeitpunkt – attraktiven Konditionen erwerben. Umgekehrt trägt der Inhaber das Risiko, dass die Aktienkursentwicklung hinter dem definierten Ausübungspreis zurückbleibt und eine Ausübung der Optionsrechte wirtschaftlich sinnlos ist. Die Aussicht auf einen künftigen Aktienerwerb zu – bezogen auf den Ausübungszeitpunkt – attraktiven Konditionen stellt einen Wert für sich dar, der sich nach finanzmathematisch anerkannten Methoden berechnen lässt („Optionswert“).

Da der Wert eines Optionsrechts maßgeblich vom aktuellen Kursniveau der der Option zugrunde liegenden Aktie (Basiswert) zum Zeitpunkt seiner Ausgabe abhängt, lässt sich ein exakter Wert der auszugebenden Optionsrechte derzeit nicht angeben. Denn der genaue Zeitpunkt der Ausgabe (und das dann bestehende Kursniveau) lässt sich nicht vorhersagen. Die persönlich haftende Gesellschafterin strebt eine rasche Ausnutzung der Ermächtigung bzw. Umsetzung der Anweisung innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums an, jedoch ist dies u. a. auch davon abhängig, ob zuvor das auf Stammaktien entfallende Grundkapital erfolgreich erhöht werden konnte (vgl. oben unter Punkt I.3. sowie Punkt II. 2. b)) und auch im übrigen Rechtssicherheit für die Ausnutzung der Ermächtigung bzw. Umsetzung der Anweisung besteht (vgl. oben unter Punkt I. 3.).

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Bankhaus M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien („**Bankhaus M.M.Warburg**“) damit beauftragt, in einer gutachterlichen Stellungnahme den Marktwert (*Fair Market Value*) der Optionsrechte für bestimmte Szenarien zu ermitteln.

Die vom Bankhaus M.M.Warburg in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 18. März 2010 ermittelten Werte sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. Das Bankhaus M.M.Warburg hat für seine Bewertung auf das etablierte Optionsbewertungsmodell nach Black/Scholes zurückgegriffen, welches insbesondere Faktoren wie Kursniveau der Vorzugsaktien bei Ausgabe der Optionsrechte, Ausübungspreis, Laufzeit der Optionsrechte und Volatilität des Aktienkurses berücksichtigt. Da die zukünftige Aktienkursvolatilität ungewiss ist und als Vergleichsmaßstab andere Optionen auf Vorzugsaktien der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen, hat das Bankhaus M.M.Warburg für seine Bewertung laufzeitkongruente, historisch beobachtbare Aktienkursvolatilitäten der Vorzugsaktien der Gesellschaft für den Zeitraum bis Ende Februar 2010 zugrunde gelegt und diese mit historischen Volatilitäten früherer Zeiträume plausibilisiert. So hat sie zum Beispiel per 29. Dezember 2009 (Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages) eine Aktienkursvolatilität von 42,805% p. a. angenommen. Diese Größe entspricht demjenigen Wert, den die Gesellschaft auch für Bilanzierungszwecke heranzieht und welcher vom Abschlussprüfer der Gesellschaft nicht beanstandet worden ist. Bei späterer Ausgabe der Echten Aktienoption erhöhen sich die historisch beobachtbaren Aktienkursvolatilitäten aufgrund der jeweils kürzeren Restlaufzeit der Echten Aktienoption (laufzeitkongruente Aktienkursvolatilitäten).

Die vom Bankhaus M.M.Warburg per 9. März 2010 ermittelten Werte, die sich die persönlich haftende Gesellschafterin zu eigen macht, stellen sich wie folgt dar. Dargestellt werden dabei zum einen die Wertverhältnisse bei Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages am 29. Dezember 2009, sowie zum 9. März 2010 und zum anderen mögliche künftige Szenarien

(Ausgabe der Optionsrechte zum 30. Juni 2010, zum 31. Dezember 2010 und zum 30. Juni 2011; auf Basis korrespondierender laufzeitkongruenter – d.h. auf die mögliche Restlaufzeit der Echten Aktienoption angepasster – Aktienkursvolatilitäten von 43,942% p. a. (9. März 2010), 44,843% p. a. (30. Juni 2010), 47,123 % p. a. (31. Dezember 2010) bzw. 49,241% p. a. (30. Juni 2011) verknüpft mit verschiedenen möglichen künftigen Aktienkursniveaus).

Angenommener Ausgabezeitpunkt der Optionsrechte (Echte Aktienoption)	Angenommener Aktienkurs in EUR zum angenommenen Ausgabezeitpunkt	Marktwert (Fair Market Value) der auszugebenden Optionsrechte (Echte Aktienoption) in Mio. EUR bei Ausgabe der Optionsrechte zum angenommenen Ausgabezeitpunkt
29. Dezember 2009	29,82 (historischer Kurs)	10,78
9. März 2010	53,22 (historischer Kurs)	24,09
30. Juni 2010 (Umwandlungsfenster 1)	34,00 38,00 42,00 46,00 50,00 54,00 58,00 62,00	13,30 16,60 18,54 20,44 22,34 24,24 26,15 28,05
31. Dezember 2010 (Umwandlungsfenster 2)	34,00 38,00 42,00 46,00 50,00 54,00 58,00 62,00	12,96 16,22 18,12 19,98 21,84 23,70 25,57 27,43
30. Juni 2011 (Umwandlungsfenster 3)	34,00 38,00 42,00 46,00 50,00 54,00 58,00 62,00	12,78 16,01 17,85 19,66 21,46 23,27 25,07 26,88

b) Wert der Befreiung von der Virtuellen Aktienoption

Die Höhe der Geldverbindlichkeit aus der Virtuellen Aktienoption, von der die Gesellschaft durch die Ausgabe der Echten Aktienoption befreit wird, ist derzeit unbestimmt, denn sie hängt – für eine virtuelle Aktienoption zwangsläufig – ebenfalls maßgeblich von dem im Zeitpunkt der Ausübung bestehenden Kursniveau der Vorzugsaktie der Gesellschaft ab. Die Virtuelle Aktienoption ist – sieht man vom fehlenden Anspruch auf Lieferung von Aktien bei Ausübung ab – einer echten Aktienoption nachgebildet, so dass auch hier der Virtuellen Aktienoption nach finanzmathematisch anerkannten Methoden ein Optionswert zugeordnet werden kann.

Die Virtuelle Aktienoption weist zahlreiche Parallelen zu den auszugebenden Optionsrechten (Echte Aktienoption) aus:

- identisches Laufzeitende;
- Anzahl der „virtuellen“ Aktien entspricht der Anzahl der „echten“ Aktien;
- die Verwässerungsschutzbestimmungen sind wirtschaftlich gleich.

In folgenden Punkten bestehen allerdings erhebliche Unterschiede:

- Die Virtuelle Aktienoption ist in der Optionsrahmenvereinbarung bereits eingeräumt worden; anders als bei der Echten Aktienoption steht die Ausgabe also nicht mehr aus.
- Der Ausübungspreis ist bereits mit EUR 40 je „virtueller“ Aktie fixiert (vorbehaltlich der vereinbarten Verwässerungsschutzregelungen).

- Bei Ausübung der Virtuellen Aktienoption ist der von der Gesellschaft zu zahlende Geldbetrag auf EUR 50 Mio. begrenzt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Bankhaus M.M.Warburg damit beauftragt, in einer gutachterlichen Stellungnahme auch den Marktwert (*Fair Market Value*) der Virtuellen Aktienoption zu ermitteln und, um einen Wertvergleich mit den auszugebenden Optionsrechten (Echte Aktienoption) zu ermöglichen, dieselben Szenarien, wie sie oben im Zusammenhang mit der Bewertung der Virtuellen Aktienoption verwendet wurden, zugrunde zu legen.

Das Bankhaus M.M.Warburg hat auch hier für seine Bewertung auf das etablierte Optionsbewertungsmodell nach Black/Scholes zurückgegriffen. Wie bei der Bewertung der auszugebenden Optionsrechte hat das Bankhaus M.M.Warburg auch hier entsprechende laufzeitkongruente historische Aktienkursvolatilitäten verwendet.

Die vom Bankhaus M.M.Warburg in ihrer gutachterlichen Stellungnahme von 18. März 2010 ermittelten Werte, die sich die persönlich haftende Gesellschafterin zu eigen macht, sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. In der Tabelle wiedergegeben sind zur besseren Vergleichbarkeit auch die bereits oben unter Punkt III. 4. a) aufgeführten Marktwerte (*Fair Market Values*) der auszugebenden Optionsrechte sowie die sich hieraus ergebenden Wertdifferenzen.

Bewertungsstichtag	Angenommener Aktienkurs in EUR zum Bewertungsstichtag	Marktwert (Fair Market Value) in Mio. EUR der Virtuellen Aktienoption	Marktwert (Fair Market Value) der auszugebenden Optionsrechte (Echte Aktienoption) in Mio. EUR bei angenommener Ausgabe zum Bewertungsstichtag	Wertdifferenz in Mio. EUR
29. Dezember 2009	29,82 (historischer Kurs)	6,11	10,78	4,68

9. März 2010	53,22	13,78	24,09	10,31
	(historischer Kurs)			
30. Juni 2010	34,00	7,44	13,30	5,86
(Umwandlungs-	38,00	8,85	16,60	7,75
fenster 1)	42,00	10,25	18,54	8,28
	46,00	11,62	20,44	8,82
	50,00	12,96	22,34	9,39
	54,00	14,24	24,24	10,00
	58,00	15,49	26,15	10,66
	62,00	16,68	28,05	11,37
31. Dezember 2010	34,00	7,34	12,96	5,62
(Umwand-	38,00	8,79	16,22	7,42
lungsfenster 2)	42,00	10,23	18,12	7,88
	46,00	11,65	19,98	8,33
	50,00	13,03	21,84	8,81
	54,00	14,37	23,70	9,34
	58,00	15,66	25,57	9,91
	62,00	16,90	27,43	10,53
30. Juni 2011	34,00	7,36	12,78	5,42
(Umwand-	38,00	8,87	16,01	7,14
lungsfenster 3)	42,00	10,38	17,85	7,47
	46,00	11,86	19,66	7,80
	50,00	13,31	21,46	8,15
	54,00	14,72	23,27	8,55
	58,00	16,08	25,07	8,99
	62,00	17,39	26,88	9,49

Der Umstand, dass der Marktwert (*Fair Market Value*) der Virtuellen Aktienoption stets hinter den Marktwerten (*Fair Market Values*) der auszugebenden Optionsrechte zurückbleibt, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Gesellschaft zur Schonung ihrer Liquidität den künftigen Barzahlungsanspruch aus der Virtuellen Aktienoption auf EUR 50 Mio. begrenzt hat, während für die auszugebenden Optionsrechte keine vergleichbare Begrenzung vorgesehen ist. Auf eine Begrenzung wurde bei der Echten Aktienoption verzichtet, um eine Bilanzierung der Echten Aktienoption als Eigenkapital-Instrument nach den – für die Finanzierung der Gesellschaft wichtigen – IFRS-Regeln zu ermöglichen, auf deren Grundlage die Gesellschaft ihren Konzernabschluss erstellt.

Die Gesellschaft und Siemens waren und sind sich der vorstehend dargestellten Wertdifferenzen zwischen dem Marktwert (*Fair Market Value*) der Virtuellen Aktienoption einerseits und der auszugebenden

Optionsrechte (Echte Aktienoption) andererseits bewusst und sind deshalb frühzeitig übereingekommen, dass Siemens zur Kompensation dieser Wertdifferenz die Gesellschaft noch in weiterem Umfang von Verbindlichkeiten befreit (hierzu nachfolgend Punkt III. 4. c)).

c) Wert der teilweisen Befreiung von der Geldverbindlichkeit auf Zahlung von Tranche III aus dem *Deferred Payment Agreement*

Wie bereits ausgeführt, erfolgt zum Zeitpunkt der Ausgabe der Optionsrechte eine Befreiung von der Verbindlichkeit aus Tranche III des *Deferred Payment Agreement* in demjenigen Umfang, in dem der Wert der auszugebenden Optionsrechte den Wert der Virtuellen Aktienoption übersteigt. Diese Befreiung ist allerdings beschränkt auf einen Forderungsnominalbetrag von EUR 8,5 Mio.

Der Wert, den die Befreiung von der Geldverbindlichkeit darstellt, bemisst sich nach dem Zeitwert der Geldverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Befreiung.

Auch wenn die Verbindlichkeit aus Tranche III nicht sofort, sondern erst am fünften Jahrestag des Vollzugstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages fällig wird, ist davon auszugehen, dass der Zeitwert der Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Befreiung nicht unterhalb ihres Nennwerts liegt. Denn mit der Verbindlichkeit ist ein Zinsdienst in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 5% p. a. für die Zeit bis zum dritten Jahrestag des Vollzugstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages sowie in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 6% p. a. für die Zeit danach bis zum fünften Jahrestag des Vollzugstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages verbunden, von dem die Gesellschaft mit Befreiung von der Verbindlichkeit ebenfalls freigestellt wird. Diese künftige Zinersparnis ist bei der Bestimmung des Zeitwerts zu berücksichtigen.

In der *Optionsrahmenvereinbarung* haben die Gesellschaft und Siemens detailliert und bindend geregelt, wie die Höhe des Ausgleichsbetrags sich

berechnet. Sie haben dabei Annahmen getroffen, die sich im Vergleich zu der vom Bankhaus M.M.Warburg vorgenommenen Ermittlung des Marktwerts (*Fair Market Value*) zugunsten der Gesellschaft auswirken. Für Zwecke des vertraglich fixierten Ausgleichsmechanismus ist zwar ebenfalls auf das Optionsbewertungsmodell nach Black/Scholes zurückzugreifen, jedoch ist hierbei zwingend eine Kursvolatilität von 50% p. a. zugrunde zu legen. Dieser Wert liegt deutlich oberhalb der für den Zeitraum 2004 bis Ende Februar 2010 historisch beobachtbaren Volatilität der Vorzugsaktie der Gesellschaft (42,805% per 29. Dezember 2010). Die Annahme einer solch erhöhten Volatilität führt stets zu erhöhten Wertdifferenzen und damit im Grundsatz zu einem höheren Ausgleichsbetrag. Jedoch verringert sich wieder der Unterschied zwischen historisch beobachtbarer Volatilität der Vorzugsaktie und der für den Ausgleichsmechanismus vereinbarte Kursvolatilität (50% p. a.) wieder, je später die Echte Aktienoption ausgegeben werden (z.B. historische Aktienkursvolatilität von 49,241% p. a. bei Ausgabe der Echten Aktienoption am 30. Juni 2011). Aus heutiger Sicht liegt die Aktienkursvolatilität bei über 50% p. a., wenn die Ausgabe der Echten Aktienoption deutlich nach dem 30. Juni 2011 erfolgt bzw. wenn – im Hinblick auf das Ende der Laufzeit der Echten Aktienoption (fünfter Jahrestag des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages) – eine Restlaufzeit der Option von weniger als 3,75 Jahren unterstellt wird.

Unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze für den vertraglichen Ausgleichsmechanismus in Höhe von EUR 8,5 Mio. ergeben sich für die bereits oben unter Punkt III. 4. b) genannten Szenarien folgende Werte, die in nachfolgender Tabelle den Wertdifferenzen gegenübergestellt sind, die sich auf Grundlage der vom Bankhaus M.M.Warburg vorgenommenen Marktwert (*Fair Market Value*)-Bewertungen ergeben.

Bewertungsstichtag	Aktienkurs in EUR zum Bewertungsstichtag	Vertraglicher Ausgleichsbetrag in Mio. EUR (Befreiung von Geldverbindlichkeit aus Tranche III)	Differenz in Mio. EUR zwischen (Fair Market Value) der Virtuellen Aktienoption und (Fair Market Value) der auszugebenden Optionsrechte	Unterschiedsbetrag in Mio. EUR zwischen vertraglichem Ausgleichsbetrag und Wertdifferenz von virtueller Aktienoption und auszugebenden Optionsrechten
29. Dezember 2009	29,82 (historischer Kurs)	7,36	4,68	2,68
9. März 2010	53,22 (historischer Kurs)	8,50	10,31	- 1,81
30. Juni 2010 (Umwandlungsfenster 1)	34,00 38,00 42,00 46,00 50,00 54,00 58,00 62,00	8,42 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50	5,86 7,75 8,28 8,82 9,39 10,00 10,66 11,37	2,56 0,75 0,22 - 0,32 - 0,89 - 1,50 - 2,16 - 2,87
31. Dezember 2010 (Umwandlungsfenster 2)	34,00 38,00 42,00 46,00 50,00 54,00 58,00 62,00	7,38 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50	5,62 7,42 7,88 8,33 8,81 9,34 9,91 10,53	1,76 1,08 0,62 0,17 - 0,31 - 0,84 - 1,41 - 2,03
30. Juni 2011 (Umwandlungsfenster 3)	34,00 38,00 42,00 46,00 50,00 54,00 58,00 62,00	6,32 8,19 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50 8,50	5,42 7,14 7,47 7,80 8,15 8,55 8,99 9,49	0,90 1,06 1,03 0,70 0,35 - 0,05 - 0,49 - 0,99

Der tabellarischen Darstellung ist zu entnehmen, dass der vertragliche Ausgleichsmechanismus (Befreiung von Geldverbindlichkeit aus Tranche

III des *Deferred Payment Agreement*) in vielen Szenarien höher ausfällt als die Wertdifferenz zwischen Virtueller Aktienoption und den auszugebenden in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten (Echte Aktienoption). In Summe, d. h. unter Berücksichtigung des vertraglichen Ausgleichsmechanismus', bedeutet dies, dass der Gesellschaft in diesen Szenarien bei Ausgabe der Optionsrechte ein Gegenwert zufließt, der den Wert der auszugebenden Optionsrechte übersteigt. Die Ausgabe der Optionsrechte ist also für die Gesellschaft – neben den oben unter den Punkten II. 1. a) bis II. 1. e) dargestellten Vorteilen – auch unter Gesichtspunkten des Wertverwässerungsschutzes vorteilhaft.

Nicht auszuschließen ist allerdings, dass bei einem entsprechenden Kursniveau der Vorzugsaktien zum Zeitpunkt der – zeitlich noch nicht genau feststehenden – Ausgabe der Optionsrechte der vertragliche Ausgleichsmechanismus aufgrund seiner Begrenzung auf EUR 8,5 Mio. bei einer reinen Wertbetrachtung nicht ausreichend ist. Aber auch dann sind die Konditionen – wie eine Gesamtschau ergibt – nicht unangemessen (vgl. nachfolgenden Punkt III. 4. d).

d) Angemessenheit bei Gesamtschau aller Vorteile

Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind sämtliche Vorteile, die mit der Ersetzung der Virtuellen Aktienoption durch die Echte Aktienoption einhergehen, zu berücksichtigen. Ferner ist die Ausgabe der in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechte auch im Kontext des Kauf- und Abtretungsvertrags und der damals erzielten Verhandlungsergebnisse zu würdigen.

aa) Berücksichtigung der Vorteile

Bei den Vorteilen, die sich bei der Ersetzung der Virtuellen Aktienoption durch die Echte Aktienoption ergeben, handelt es sich insbesondere um folgende Gesichtspunkte, auf die bereits oben eingegangen wurde (vgl. oben die Punkte II. 1. a) bis II. 1. e)):

- Wegfall einer erheblichen Zahlungsverbindlichkeit,

- Verbesserung der Liquiditätssituation der Gesellschaft,
- Erhöhung der Eigenkapitalquote,
- Verringerung des ertragswirksamen Aufwands und
- die Verringerung des Zinsaufwands.

Diese Vorteile sind aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin von erheblicher Bedeutung und führen – selbst wenn man unterstellt, ein Tausch der Virtuellen Aktienoption in die Echte Aktienoption erfolge nicht völlig wertneutral – dazu, die Konditionen insgesamt als angemessen einzustufen.

bb) Berücksichtigung des Kauf- und Abtretungsvertrages

Die Bereitschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre Optionsrechte an Siemens auszugeben, war ein Beweggrund für Siemens, ihre Geschäftsanteile an der Siemens Medical Holding GmbH an die Gesellschaft zu veräußern. Da die Ausgabe der Optionsrechte einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf, haben die Parteien am 29. Dezember 2009 zunächst eine weitgehend inhaltsgleiche Virtuelle Aktienoption vereinbart. Zur Schonung der eigenen Liquidität hat die Gesellschaft dabei in den Verhandlungen durchsetzen können, einen künftigen Barzahlungsanspruch aus der Virtuellen Aktienoption auf einen Höchstbetrag von EUR 50 Mio. zu begrenzen. Ferner hat die persönlich haftende Gesellschafterin im Namen der Gesellschaft Siemens zugesagt, der Hauptversammlung die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten (und damit der Echten Aktienoption) vorzuschlagen und bei einem positiven Votum sowie Vorliegen der weiteren im Beschlussvorschlag genannten Voraussetzungen die Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten auszugeben und an die Stelle der Virtuellen Aktienoption treten zu lassen.

Wie oben erläutert, bestand bereits zum 29. Dezember 2009 als Folge der Beschränkung der Virtuellen Aktienoption auf einen künftigen Zahlungsanspruch von maximal EUR 50 Mio. eine Wertdifferenz zwischen der Virtuellen Aktienoption und den ggf. auszugebenden in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten (Echte Aktienoption). Die Parteien vereinbarten daher bereits zu diesem Zeitpunkt für den Fall der Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten (und damit der Ausgabe der Echten Aktienoption) den vorstehend unter Punkt III. 4. c)) erläuterten Erlass hinsichtlich der Tranche III des *Deferred Payment Agreement* zur Kompensation einer etwaigen Wertdifferenz.

Zum Zeitpunkt des Kaufvertragabschlusses am 29. Dezember 2009 schien es – ausgehend vom damaligen Kursniveau der Vorzugsaktie der Gesellschaft von EUR 29,82 – wenig wahrscheinlich, dass der auf EUR 8,5 Mio. beschränkte Ausgleichsmechanismus nicht auskömmlich sein könnte (vgl. die tabellarische Darstellung unter vorstehendem Punkt III. 4. c)). Jedoch war eine solche Konstellation auch aus der damaligen Sicht nicht ganz auszuschließen. Als Teil eines Gesamtverhandlungsergebnisses zwischen unabhängigen Dritten erschien es der persönlich haftenden Gesellschafterin aber als unternehmerisch vertretbar und geboten, eine etwaige spätere Wertdifferenz, die nicht mehr vom Ausgleichsmechanismus erfasst sein würde, als akzeptabel einzustufen. Denn gemessen an der Bedeutung der Transaktion für die Gesellschaft und am Gesamtvolumen von rund EUR 250 Mio. bewegt sich eine solche nachträgliche Wertdifferenz, die sich im niedrigen einstelligen Millionen-Euro-Bereich bewegen wird (vgl. die oben unter den Punkten III. 4. a) bis III. 4. c) dargestellten Szenariorechnungen), in einer sehr untergeordneten Größenordnung (weniger als 2% des Transaktionsvolumens).

5. Ausübung der auszugebenden in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechte und Schaffung eines bedingten Kapitals zur Sicherung ihrer Bedienung

a) Anzahl der bei Ausübung der Optionsrechte auszugebenden Vorzugsaktien, Optionspreis und Schutz der Aktionärsinteressen

Die auszugebenden Optionsrechte berechtigen den oder die Inhaber bei Ausübung der Optionsrechte zum Bezug von insgesamt 1,25 Mio. Vorzugsaktien der Gesellschaft.

Der Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss sieht unter Punkt a) aa) für das Eintreten bestimmter Fälle *vor* Ausgabe der Optionsrechte (eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einen Aktiensplit oder eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder Einziehung von Aktien) vor, die Anzahl der auszugebenden Vorzugsaktien entsprechend anzupassen. Die Anpassungsregelung ist höchstvorsorglich in den Beschlussvorschlag aufgenommen. Derartige Maßnahmen *vor* Ausgabe der Optionsrechte sind nicht geplant.

Bei der Ausübung der auszugebenden Optionsrechte (Echte Aktienoption) beziehen die Inhaber der Optionsrechte Aktien zu dem im Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss der Hauptversammlung festgelegten Bezugspreis. Der Bezugspreis für eine Vorzugsaktie beträgt EUR 40 (nachfolgend auch „**Mindestbezugspreis**“), wenn der Börsenreferenzkurs (arithmetisches Mittel der jeweiligen volumengewichteten Xetra-Tagesdurchschnittskurse der Vorzugsaktie der letzten 15 planmäßigen Handelstage *vor* Ausübung) EUR 40 oder weniger beträgt; bei einem Börsenreferenzkurs von mehr als EUR 40 entspricht der Bezugspreis dem Börsenreferenzkurs (wie zuvor definiert) zuzüglich 5 % des Börsenreferenzkurses (im Ergebnis also 105% des Börsenreferenzkurses).

Der Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss sieht unter Punkt a) cc) für das Eintreten bestimmter Fälle *vor* Ausgabe der Optionsrechte vor, den

Mindestbezugspreis entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der meisten Fälle (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aktiensplit oder Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder Einziehung von Aktien; Sonderdividende) erfolgt die Aufnahme der Anpassungsregelung ausschließlich höchstvorsorglich, da derartige Maßnahmen vor Ausgabe der Optionsrechte nicht geplant sind. Praktische Bedeutung kann der Regelung für den Fall einer Kapitalerhöhung zukommen.

Wie unter Punkt I. 3., II. 2. b) und II. 3. bereits ausgeführt, ist es vor Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten erforderlich, das Grundkapital durch Ausgabe von mindestens 1,25 Mio. Stammaktien zu erhöhen. Die Anpassungsregelung für den Fall einer Kapitalerhöhung sieht ausdrücklich vor, dass eine Anpassung nur insoweit erfolgt, wie die Kapitalerhöhung ein Volumen erreicht, welches oberhalb der Ausgabe von 1,75 Mio. neuer Aktien liegt. Ob die vorliegend erforderliche Kapitalerhöhung einen solchen Umfang erreichen wird, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorhersagen. Sollte die Kapitalerhöhung eine entsprechende Größenordnung erreichen, wird der Mindestbezugspreis von EUR 40 um den rechnerischen Bezugsrechtswert reduziert. In die finanzmathematische Ermittlung des Bezugsrechtswerts ist dabei nur derjenige Teil der Kapitalerhöhung einzubeziehen, der auf denjenigen Teil der Gesamtanzahl neuer Aktien entfällt, der 1,75 Mio. übersteigt. Sofern bei Ausgabe der Optionsrechte das Kursniveau (Börsenreferenzkurs wie oben definiert) der Vorzugsaktie ohnehin oberhalb von EUR 40 liegen sollte, wirkt sich eine Reduzierung des Mindestbezugspreises auf die Echte Aktienoption nicht aus. Denn der Bezugspreis beträgt immer dann, wenn das Kursniveau (Börsenreferenzkurs) bei Ausgabe der Optionsrechte über dem Mindestbezugspreis liegt, 105% dieses Kursniveaus.

Durch die bereits jetzt abstrakt erfolgende Festlegung des Optionspreises entsteht der Gesellschaft kein Nachteil. Es liegt in der Natur von Optionsrechten, dass sie nur dann ausgeübt werden, wenn der Aktienkurs zum Zeitpunkt der Optionsausübung über dem Optionspreis liegt. Denn nur dann ist ein Aktienerwerb über die Ausübung von Optionsrechten günstiger als

ein Aktienerwerb an der Börse. Umgekehrt unterbleibt eine Ausübung regelmäßig, wenn der Aktienkurs unterhalb des Optionspreises bleibt. Der Schutz der Aktionärsinteressen wird dadurch gewährleistet, dass die Ausgabe der Optionsrechte unter Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist und die Gesellschaft für die Ausgabe der Option unter Berücksichtigung aller erzielten Vorteile eine angemessene Gegenleistung erhält (vgl. die Ausführungen oben unter Punkt II. und III. 4.).

b) Einlageleistung bei Optionsausübung

Der Bezug neuer Vorzugsaktien der Gesellschaft bei Ausübung der auszugebenden Optionsrechte (Echte Aktienoption) erfolgt grundsätzlich gegen Barzahlung.

Für den Fall, dass Siemens Optionsrechte ausübt und neue Vorzugsaktien bezieht, ist es Siemens allerdings gestattet, anstelle einer Bareinlage bestimmte Sacheinlagen zu erbringen. Konkret soll es Siemens freistehen, anstelle einer Barzahlung die Gesellschaft von folgenden Geldverbindlichkeiten ganz oder teilweise zu befreien:

Ganz oder teilweise Befreiung von der Geldverbindlichkeit der Gesellschaft über EUR 18,75 Mio. gegenüber Siemens wegen Zahlung von Tranche I (EUR 18,75 Mio.) aus dem *Deferred Payment Agreement*.

Diese Geldverbindlichkeit wird am fünften Jahrestag des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages fällig. Mit ihr verbunden ist ein Zinsdienst in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 5 % p. a. bis zum dritten Jahrestag des Vollzugstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages sowie in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 6 % p. a. für die Zeit danach bis zur Fälligkeit;

und/oder

ganz oder teilweise Befreiung von der Geldverbindlichkeit der Gesellschaft über EUR 40 Mio. gegenüber Siemens wegen Zahlung von Tranche II (EUR 40 Mio.) aus dem *Deferred Payment Agreement*.

Die Geldverbindlichkeit wird am dritten Jahrestag des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages fällig. Mit ihr verbunden ist ein Zinsdienst in Höhe des 6-Monats-EURIBOR zzgl. 5 % p. a.. Die Gesellschaft hat das einseitige Recht, eine Verlängerung ihrer Laufzeit um zwei Jahre zu verlangen. Für den Verlängerungszeitraum bestimmt sich der Zinsdienst nach dem 6-Monats-EURIBOR zzgl. 6 % p. a..

Ferner darf als Erbringung der Sacheinlage auch Befreiung von zum Zeitpunkt der Optionsausübung bereits angefallenen und noch nicht beglichenen Zinsverbindlichkeiten auf die vorstehend genannten Geldverbindlichkeiten erteilt werden.

Maßgeblich für den Umfang der Befreiung ist der Zeitwert der Geldverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Optionsausübung. Übersteigt der Gesamtausgabebetrag der an die Siemens auszugebenden neuen Vorzugsaktien die Summe der Zeitwerte der Geldverbindlichkeiten, ist der entsprechende Differenzbetrag zusätzlich in bar zu entrichten. Liegen die Zeitwerte der Geldverbindlichkeiten oberhalb des Gesamtausgabebetrags der neuen Vorzugsaktien, erfolgt die Befreiung entsprechend nur anteilig. Solange die Geldverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Optionsausübung nicht fällig sind, steht die Berechtigung zur Sacheinlage unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschaft.

Wie die Befreiung rechtstechnisch zu bewirken ist, ist nicht konkret vorgegeben. Möglich ist etwa ein Verrechnungs- oder ein Erlassvertrag.

Vorstehende Ausführungen zur Sacheinlage bei Ausübung der auszugebenden Optionsrechte finden entsprechende Anwendung, wenn die Optionsrechte durch ein mit Siemens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen ausgeübt werden, die betreffenden

Geldverbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Siemens an dieses Unternehmen insgesamt übertragen worden sind und damit zum Zeitpunkt der Ausübung diesem Unternehmen als neuem Gläubiger zustehen.

c) Schaffung eines bedingten Kapitals

Zusammen mit der Ermächtigung und Anweisung zur Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten soll auch ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 3,2 Mio. zur Ausgabe von bis zu 1,25 Mio. Vorzugsaktien geschaffen werden.

Das bedingte Kapital ist erforderlich, um eine spätere Bedienung der Optionsrechte zu gewährleisten. Durch das bedingte Kapital wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei Ausübung der Optionsrechte neue Vorzugsaktien an den oder die Optionsberechtigten auszugeben und somit der Lieferverpflichtung aus den Optionen nachzukommen. Da die persönlich haftende Gesellschafterin der Absicherung von künftigen Lieferverpflichtungen eine hohe Bedeutung beimisst, soll eine Ausnutzung der Ermächtigung bzw. eine Befolgung der Anweisung zur Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbriefen Optionsrechten erst erfolgen können, wenn zuvor das bedingte Kapital in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist (vgl. Punkt a) aa) des vorgeschlagenen Ermächtigungs- und Anweisungsbeschlusses).

Da die bei Ausübung der Optionsrechte zu leistende Einlage nach Wahl von Siemens (bzw. einem entsprechenden Rechtsnachfolger) statt in bar auch als Sacheinlage erbracht werden können soll (vgl. vorstehenden Punkt III. 5. b)), sind nach § 194 Abs. 1 Aktiengesetz entsprechende Festsetzungen zum Gegenstand der möglichen Sacheinlage auch in den Beschluss über die Schaffung des bedingten Kapitals mit aufzunehmen. Auf die vorstehend unter Punkt III. 5. b) zur Sacheinlage gemachten Erläuterungen wird Bezug genommen.

Wiedergegeben sind im Beschlusstext zur Schaffung des bedingten Kapitals ferner die drei Sachleistungen, die als Gegenleistung für die Ausgabe der Optionsrechte zu erbringen sind, zu deren Bedienung das bedingte Kapital dient. Auf die oben unter Punkt III. 1. gemachten Ausführungen wird Bezug genommen.

Entsprechend der üblichen Praxis ist das bedingte Kapital auch in die Satzung aufzunehmen. Dementsprechend soll § 6 (Grundkapital) um einen neuen Absatz 5 ergänzt werden.

6. Erläuterung der Optionsschuldverschreibungsbedingungen und Optionsbedingungen

Nachfolgend werden die Bedingungen der Optionsschuldverschreibung (unten Punkt III. 6. a)) sowie die Bedingungen der beizufügenden in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechte (unten Punkt III. 6. b)) im Überblick beschrieben. Bezugnahmen auf einen Paragraphen beziehen sich auf den jeweiligen Paragraphen der jeweiligen Bedingungen. Der Wortlaut des Entwurfs der Bedingungen ist in den im Anschluss an die Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre abgedruckten „Informationen zu Tagesordnungspunkt 7“ unter 1. und 2. wiedergegeben.

a) Optionsschuldverschreibungsbedingungen

Die Optionsschuldverschreibungen begründen ein verbrieftes Recht auf die jeweils nachträgliche Zahlung eines halbjährlichen Zinsbetrages, der auf der Grundlage eines variablen Zinssatzes ermittelt wird sowie das Recht auf die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Endfälligkeitstag.

Die Ausgestaltung der Bedingungen entspricht etablierten Marktstandards, die auch in einer Vielzahl von anderen Fällen der Ausgabe von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen.

Im Einzelnen:

- § 1 legt neben der Währung, der Stückelung und dem Begebungstag die Form der Verbriefung der Optionsschuldverschreibungen als Inhaberpapier und die Verwahrung der Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG als Clearingsystem zu Gunsten der Gläubiger fest. Durch diese sogenannte Girosammelverwahrung ist eine ähnlich technisch standardisierte Übertragbarkeit der Optionsschuldverschreibungen wie bei girosammelverwahrten Aktien möglich.
- § 2 befasst sich mit dem Rang („Status“) der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Die Optionsschuldverschreibungen stehen in gleichem Rang zu allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Damit ist insbesondere klargestellt, dass die Verbindlichkeiten aus den Optionsschuldverschreibungen nicht nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu bedienen sind.
- § 3 befasst sich mit der Zinshöhe, den Zeitpunkten, zu denen der maßgebliche Zinsbetrag zu zahlen ist sowie der konkreten Berechnung des Zinssatzes und des geschuldeten Zinsbetrags.

Die Verzinsung bemisst sich – wie oben unter Punkt III. 3. bereits ausgeführt – nach dem 6-Monats-EURIBOR zzgl. einer Marge. Der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Optionsschuldverschreibungen ist nach näherer Maßgabe der Bedingungen in insgesamt zehn Zinsperioden (gerechnet ab dem Begebungstag der Optionsschuldverschreibungen) eingeteilt, wobei für die ersten sechs Perioden die Marge 5 % p. a. und für die letzten vier Perioden die Marge 6 % p. a. beträgt. Die auf die Zinsperioden entfallenden Zinsen sind zum Ende der jeweiligen Zinsperiode fällig. Erfolgt trotz Fälligkeit keine Zinsleistung, erhöht sich für den Zeitraum ab Fälligkeit bis zur Leistung die Verzinsung um 2 Prozentpunkte.

- § 4 regelt den Zeitpunkt der Rückzahlung der Optionsschuldverschreibungen. Regulär werden die Optionsschuldverschreibungen zum fünften Jahrestag des Vollzugsstichtages des Kauf- und Abtretungsvertrages zur Rückzahlung fällig. Erfolgt trotz Fälligkeit keine Rückzahlung, wird der ausstehende Rückzahlungsbetrag (ohne Zinsen) für den Zeitraum bis zur Leistung mit dem für die letzte Zinsperiode geltenden Zinssatz zzgl. zwei Prozentpunkten (§ 3) verzinst.

Ferner räumt § 4 der Gesellschaft die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung für den Fall ein, dass sie gemäß § 6 und aufgrund von Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet wird, Zusätzliche Beträge (wie in § 6 definiert) an Gläubiger zu zahlen. Das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung besteht ferner im Fall eines Wechsels der Kontrolle über die Gesellschaft (sog. *Change-of-Control*-Klausel). Schließlich gibt § 4 der Gesellschaft auch die Möglichkeit, ohne Beachtung der vorstehenden Voraussetzungen eine vorzeitige Rückzahlung zu einem Zinstermin ihrer Wahl vorzunehmen.

In den Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung sind die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Eine Entschädigung für Zinsen, die wegen der vorzeitigen Rückzahlung dem Inhaber / den Inhabern der Optionsschuldverschreibungen entgehen, ist den Marktusancen entsprechend nicht vorgesehen.

- § 5 regelt im Wesentlichen die technische Abwicklung der Rückzahlung der Optionsschuldverschreibungen sowie der zu leistenden Zinszahlungen.
- Nach § 6 sind von der Gesellschaft zu erbringende Zahlungen grundsätzlich in voller Höhe ohne Steuerabzug oder Steuereinbehalt an der Quelle (keine Quellenbesteuerung) zu leisten. Sofern eine gesetzliche Pflicht zu einer entsprechende Quellenbesteuerung eintreten sollte, ist die Gesellschaft jedoch verpflichtet, die Zahlungen

so um „Zusätzliche Beträge“ aufzustocken, dass nach Abzug/Einbehalt die ursprünglich vorgesehenen Zahlungen erfolgen können (sogenannter „Gross-up“). § 6 bestimmt ferner Steuertatbestände, unter denen die Gesellschaft trotz eines Abzugs nicht verpflichtet ist, Zusätzliche Beträge als Ausgleich zu zahlen (sogenannte „Carve-outs“).

- § 7 verkürzt hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus den Optionsschuldverschreibungen die dreißigjährige Frist zur Vorlage der Schuldverschreibungsurkunde oder zur gerichtlichen Geltendmachung aus der Schuldverschreibungsurkunde (§ 801 Absatz 1 Satz 1 BGB) auf zehn Jahre.
- § 8 regelt, wann den Gläubigern aus den Optionsschuldverschreibungen ein Kündigungsrecht zusteht. Dies ist – wie in § 8 näher und im Einzelnen ausgeführt – der Fall, wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus den Optionsschuldverschreibungen nicht nachkommt oder bestimmte Umstände eintreten, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft sehr ernsthaft in Frage stellen.

Eine Kündigungsfrist ist den Marktusancen entsprechend nicht vorgesehen. Im Fall der Kündigung ist die Optionsschuldverschreibung sofort zum Nennbetrag zur Rückzahlung fällig.

- § 9 befasst sich mit technischen Aspekten der Zahlungsabwicklung. Er bestimmt die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und regelt deren Änderung, Abberufung und Haftung.
- Nach § 10 ist es der Gesellschaft gestattet, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben (sog. Aufstockung). Soweit auch diesen weiteren Schuldverschreibungen Optionsrechte beigefügt sein sollen, bleibt es jedoch bei dem allgemeinen und sich aus dem Gesetz ergebenden Vorbehalt, dass die Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen zwingend einer

Ermächtigung durch die Hauptversammlung bedarf. Es ist daher sichergestellt, dass eine Ausgabe von Optionsrechten nur erfolgt, soweit dies von dem unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigungs- und Anweisungsbeschluss gedeckt ist oder soweit die Hauptversammlung der Gesellschaft in einem weiteren Beschluss die persönlich haftende Gesellschafterin zur Ausgabe weiterer Optionsschuldverschreibungen mit Optionsrechten ermächtigt bzw. sie hierzu anweist.

§ 10 stellt ferner klar, dass es der Gesellschaft grundsätzlich unbenommen ist, ausgegebene Optionsschuldverschreibungen zu erwerben, wobei sich bei einem Rückerwerb mittels eines öffentlichen Angebots das Angebot an alle Gläubiger der Optionsschuldverschreibungen richten muss.

Zurückgezahlte Optionsschuldverschreibungen sind zu entwerten, d. h. die bei der Clearstream Banking AG eingereichte Globalurkunde wird in ihrem betragsmäßigen Umfang reduziert bzw. als ungültig markiert.

- § 11 bestimmt, wie Mitteilungen an die Gläubiger der Optionsschuldverschreibungen zu erfolgen haben. Die Gesellschaft kann sich hierzu auch der Clearingstelle bedienen.
- § 12 bestimmt, dass die §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**Schuldverschreibungsgesetz**“) anwendbar sind. Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes versetzen die Gläubiger in einem Sanierungsfall unter bestimmten Voraussetzungen in die Lage, durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger der Gesellschaft nachträgliche Änderungen der Optionsschuldverschreibungsbedingungen zu gestatten.
- § 13 regelt das auf die Optionsschuldverschreibungen anwendbare Recht (deutsches Recht), den Gerichtsstand (Landgericht Frankfurt am

Main) sowie die Grundlagen, auf welche in einem Gerichtsverfahren die Gläubiger aus den Optionsschuldverschreibungen ihre Rechte aus den Optionsschuldverschreibungen im eigenen Namen zu stützen oder geltend zu machen berechtigt sind.

b) Optionsscheinbedingungen

Die Optionsscheine begründen ein verbrieftes Recht, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen eine in § 1 Absatz 2 bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Emittentin mit einem auf die einzelne Vorzugsaktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,56 je Vorzugsaktie gegen Zahlung des Basispreises zu beziehen.

Die Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen entspricht etablierten Marktstandards, die auch in anderen Fällen der Ausgabe von Optionsscheinen mit ähnlicher Struktur zur Anwendung kommen.

Im Einzelnen:

- § 1 befasst sich mit dem verbrieften Recht auf Bezug von Vorzugsaktien, bestimmt die Anzahl der zu beziehenden Vorzugsaktien (Absatz 2) und legt die Berechnung des Basispreises und des Börsenreferenzkurses fest. Der Basispreis ist der Preis, den der Optionsscheininhaber für den Bezug einer Vorzugsaktie einzahlen muss. Der Basispreis errechnet sich auf der Grundlage des Börsenreferenzkurses. Der Börsenreferenzkurs ist das arithmetische Mittel der jeweiligen volumengewichteten Xetra-Tagesdurchschnittskurse der Vorzugsaktie der letzten 15 Planmäßigen Handelstage (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) vor dem Optionsscheinausgabetag. § 1 greift somit unter anderem die in Punkt a) cc) des Beschlussvorschlags gemachten Vorgaben zur Festlegung des Optionspreises auf, die oben unter Punkt III. 5. a) bereits erläutert wurden.

- § 2 bestimmt die Art der Verbriefung des Optionsscheins als Inhaberpapier und die Verwahrung des Inhaber-Globaloptionsscheins bei der Clearstream Banking AG als Clearingsystem zu Gunsten der Gläubiger.

- § 3 bestimmt die Optionsfrist, d. h. den Zeitraum, in dem der Inhaber des Optionsscheins das Optionsrecht (Recht auf Bezug von Vorzugsaktien) ausüben kann und legt Nichtausübungszeiträume fest, also Zeiträume, in denen Inhaber der Optionsscheine das Optionsrecht nicht ausüben können. Aufgegriffen werden damit die Vorgaben des Beschlussvorschlags unter Punkt a) cc).

- § 4 regelt die Modalitäten und Voraussetzungen, unter denen das Optionsrecht von einem Inhaber des Optionsscheins ausgeübt werden kann. Der Inhaber des Optionsscheins ist verpflichtet, in der Ausübungserklärung die unter § 4 Absatz 1 a) bis e) bezeichneten marktüblichen Informationen gegenüber der Optionsstelle anzugeben. Ferner sind die auszuübenden Optionsscheine an die Optionsstelle zu liefern und der Betrag für den Bezug der Vorzugsaktien auf das Konto der Optionsstelle einzuzahlen. Diese Angaben werden gemäß § 4 Absatz 3 von der Optionsstelle geprüft. Die Lieferung der Vorzugsaktien erfolgt auf der Grundlage des § 4 Absatz 4.

- § 5 bestimmt, dass die zu beziehenden Vorzugsaktien im Fall der Ausübung von Optionsrechten aus einem von einer Hauptversammlung der Gesellschaft als Emittentin geschaffenen bedingten Kapital stammen werden. Auf die oben unter Punkt III. 5. c) zur Schaffung eines bedingten Kapitals gemachten Erläuterungen wird verwiesen.

Die Vorzugsaktien sind gemäß § 5 Absatz 2 ab dem Geschäftsjahr, in dem sie ausgegeben werden, dividendenberechtigt. Dies deckt sich mit dem Beschlussvorschlag hinsichtlich der Schaffung eines bedingten Kapitals (Punkt c) des Beschlussvorschlags).

- Gemäß § 6 erlöschen Optionsrechte, soweit sie nicht ordnungsgemäß während der Optionsfrist (§ 3 Absatz 1) ausgeübt wurden.
- § 7 legt die Optionsstelle fest und regelt die Möglichkeit der Änderung der Optionsstelle. Festsetzungen durch die Optionsstelle sind grundsätzlich für die Gesellschaft als Emittentin und die Inhaber der Optionsscheine verbindlich (§ 7 Absatz 3).
- § 8 befasst sich mit einem marktüblichen Verwässerungsschutz zugunsten der Optionsscheininhaber für in § 8 näher bezeichnete Kapitalmarktmaßnahmen der Gesellschaft als Emittentin. Folgende Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft als Emittentin werden von § 8 abgedeckt: (i) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 8 Absatz 1), (ii) Aktiensplit (§ 8 Absatz 2), (iii) Kapitalerhöhung unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Vorzugsaktionäre der Emittentin (§ 8 Absatz 3), (iv) Außerordentliche Dividende (§ 8 Absatz 4) und (v) eine Kapitalherabsetzung (§ 8 Absatz 5).

Im Fall einer Kapitalerhöhung, eines Aktiensplits oder einer Kapitalherabsetzung verändert sich die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Vorzugsaktien der Emittentin. Dies hat in der Regel Auswirkungen auf den Kurs der Vorzugsaktien, daher sind auf der Grundlage des in § 8 marktüblich geregelten Verwässerungsschutzes die Optionsrechte, insbesondere die Anzahl der Vorzugsaktien, auf die sich die Optionsrechte beziehen sowie der Basispreis, der für den Bezug der Vorzugsaktien eingezahlt werden muss, anzupassen. § 8 Absatz 1, 2 und 5 bestimmen für die jeweilige Kapitalmaßnahme die Berechnungsweise für die Anpassung der Anzahl der Vorzugsaktien und des Basispreises.

Im Fall einer Kapitalerhöhung unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Vorzugsaktionäre der Emittentin (§ 8 Absatz 3) wird der Basispreis gemäß der in § 8 Absatz 3 bestimmten Formel ermäßigt.

Im Fall einer Außerordentlichen Dividende (§ 8 Absatz 4) wird der Basispreis um den Betrag der Außerordentlichen Dividende reduziert. Außerordentliche Dividende bezeichnet dabei den Betrag, um den die Dividende in einem maßgeblichen Jahr den Betrag von EUR 0,75 je Vorzugsaktie übersteigt.

§ 8 Absatz 6 regelt den Fall einer Umwandlung der Gesellschaft als Emittentin. In diesem Fall treten an die Stelle der Vorzugsaktien, auf die sich die Optionsrechte bezieht, die neuen Aktien, Geschäftsanteile oder sonst an die Stelle der Vorzugsaktien der Gesellschaft als Emittentin tretenden Beteiligungsrechte.

- § 9 bestimmt, wie Mitteilungen an die Gläubiger der Optionsscheine erfolgen.
- § 10 regelt das auf die Optionsscheine anwendbare Recht (deutsches Recht), den Gerichtsstand (Landgericht Frankfurt am Main) sowie die Grundlagen, auf denen in einem Gerichtsverfahren die Optionsscheininhaber ihre Rechte aus den Optionsscheinen im eigenen Namen zu stützen oder geltend zu machen berechtigt sind.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten an Siemens im Interesse der Gesellschaft liegt und der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt ist. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Ausgabe insgesamt zu angemessenen Konditionen erfolgt. Zudem ist derzeit beabsichtigt, den Aktionären ein Bezugsrecht im Rahmen einer zuvor durchzuführenden Erhöhung des in Stammaktien bestehenden Kapitals in mindestens dem gleichen Umfang wie die bedingte Erhöhung des in Vorzugsaktien bestehenden Kapitals einzuräumen.

Lübeck, im März 2010

Drägerwerk Verwaltungs AG

als persönlich haftende Gesellschafterin

der Drägerwerk AG & Co. KGaA